



Stadt Meppen
Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 122
der Stadt Meppen

Baugebiet:
„Östlich der August-Prieshof-Straße“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Stand: Satzung

Juli 2021

Teil I Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Plangebiet.....	4
1.2. Planverfahren	5
1.3. Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel.....	6
2. Planungsanlass und Ziele der Planung	7
3. Planungsvorgaben	8
3.1. Raumordnung.....	8
3.2. Flächennutzungsplan.....	9
3.3. Bebauungspläne.....	9
3.4. Sonstige Planungen.....	10
4. Zu berücksichtigende Belange	10
4.1. Belange des Naturschutzes, Umweltverträglichkeit.....	10
4.2. Schall- und Immissionsschutz.....	11
4.2.1. Verkehrliche Immissionen	12
4.2.2. Gewerbliche Immissionen	12
4.2.3. Schießlärm durch die Wehrtechnische Dienststelle	12
4.3. Sonstige Immissionen.....	13
4.4. Klimaschutz	13
5. Festsetzungen/ Inhalte der Planung	14
5.1. Art der baulichen Nutzung	14
5.2. Maß der baulichen Nutzung.....	15
5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	15
5.4. Verkehrsflächen.....	15
5.5. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	15
6. Erschließung und Versorgung	16
7. Hinweise	17
7.1. Altlasten, Rüstungsaltposten.....	17
7.2. Archäologische Denkmalpflege und Baudenkmalpflege.....	18
7.3. Artenschutz/ Gehölzschnittarbeiten	19
8. Beteiligungsverfahren	19
8.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	19
8.2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	19
9. Städtebauliche Werte	23

Teil II Verfahrensbegleitende Angaben

1. Gesetzliche Grundlagen.....	24
2. Verfahrensvermerke	24

Anlagen

- _ Schalltechnische Untersuchung, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen

Teil I- Begründung

1. Einleitung

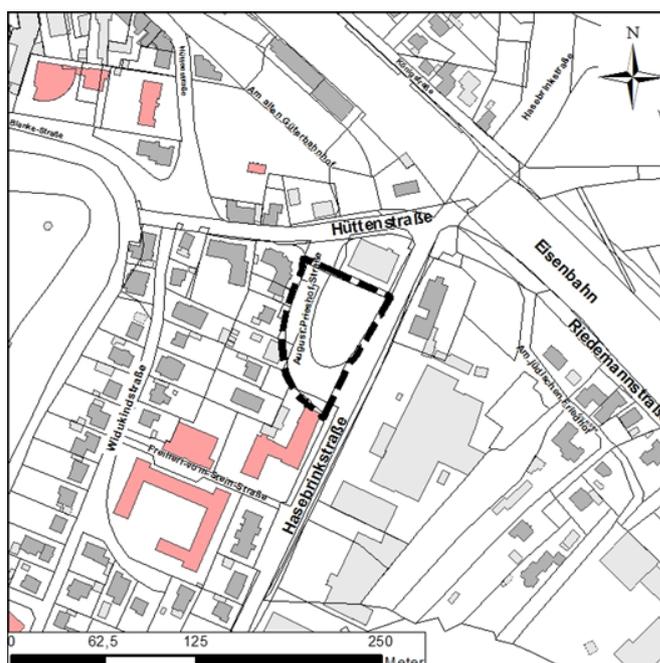
1.1. Plangebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 122 umfasst eine ca. 3.900 m² große Fläche im Stadtteil Neustadt in dem Bereich zwischen der August-Priehof-Straße, der Hüttenstraße und der Hasebrinkstraße. Hier befindet sich derzeit eine Stellplatzfläche für PKWs. Nördlich des Plangebietes befindet sich auf dem Grundstück des ehemaligen Hauses der Landwirtschaft ein neu errichtetes Wohn- und Bürogebäude.

Östlich des Plangebietes verläuft die Hasebrinkstraße, die unmittelbar nordöstlich des Plangebietes als Straßenunterführung unter der Bahnlinie und der Riedemannstraße ausgebaut ist. Südlich bindet die August-Priehof-Straße an die Hasebrinkstraße, die dann entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft. Die August-Priehof-Straße steigt Richtung Norden an, um den durch die Unterführung der Hasebrinkstraße verursachten Höhenunterschied auszugleichen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Bahnhof, westlich Wohngebäude und im Osten das Stadtumbaugebiet „Riedemannstraße“. Das ehemals gewerblich genutzte Areal an der Riedemannstraße, das derzeit durch Gewerbebrachen geprägt ist, soll in Kürze zu einem urbanen Wohngebiet entwickelt werden.

Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird eine Planunterlage im Maßstab 1:1.000 verwendet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem das Plangebiet durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichnet ist.



Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit als öffentlicher Parkplatz genutzt. Die Fläche ist großflächig versiegelt.



1.2. Planverfahren

Für Planungsvorhaben für die Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden. Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und

- _ keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff der Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.900 qm. Das Plangebiet ist von bestehender Bebauung umgeben. Der Schwellenwert gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht. Die geplante Nachverdichtung kann somit im Rahmen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ermöglicht werden. Ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

1.3. Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das Baugesetzbuch enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Flächenverbrauches. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- _ Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel),
- _ § 1a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 BN 8.08 v. 12.08.2008) kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannten Belange der besonderen Rechtfertigung bedarf. § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen, sondern verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung betrachtet werden.

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll ein nicht mehr benötigter, innerstädtischer Parkplatz für die Entwicklung zu einem urbanen Gebiet genutzt werden. Durch die Inanspruchnahme dieser bislang un bebauten, aber versiegelten Fläche erfolgt eine Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich, so dass ein Flächenverbrauch im Außenbereich vermieden werden kann.

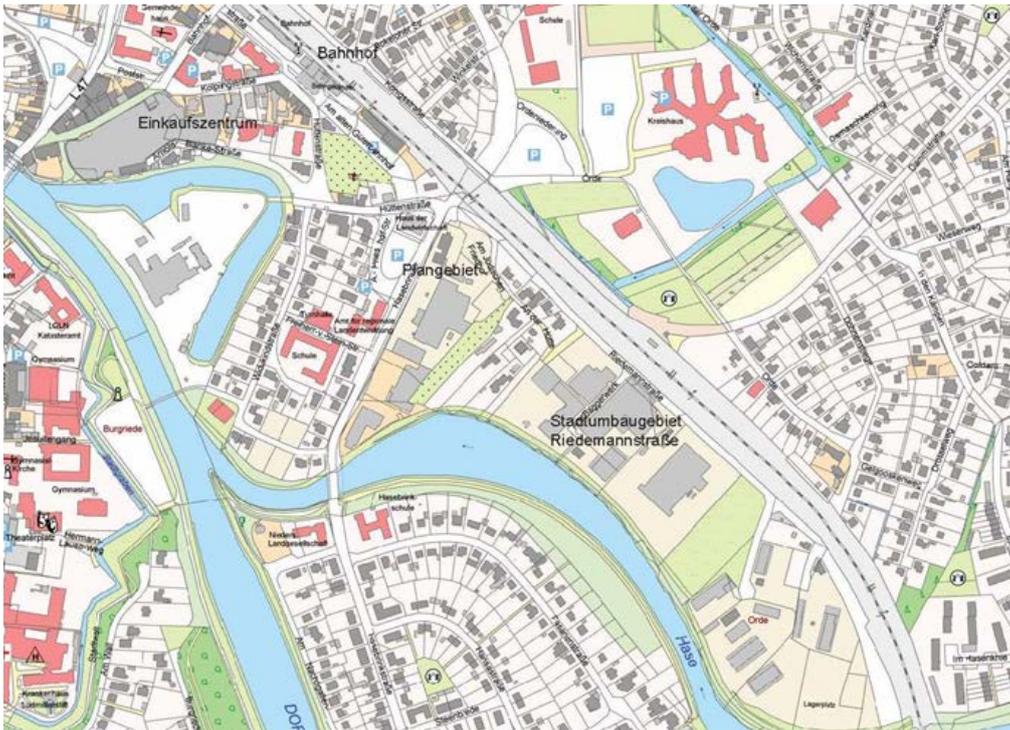
Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

2. Planungsanlass und Ziele der Planung

In dem Bereich zwischen der August-Priesthof-Straße, der Hüttenstraße und der Hasebrinkstraße befindet sich eine Stellplatzfläche, die im Bebauungsplan Nr. 123 als öffentlicher Parkplatz festgesetzt ist. Der Bebauungsplan Nr. 123 umfasst die Straßenverkehrsflächen, die im Jahr 1979 für den Bau der Bahnunterführung im Zuge der Hasebrinkstraße/ Hüttenstraße überplant wurden. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 122 tritt die Festsetzung als öffentlicher Parkplatz im Bebauungsplan Nr. 123 außer Kraft.

Aufgrund aktueller Entwicklungen soll in diesem Bereich ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Büro-/ Verwaltungsgebäudes zu schaffen. Der öffentliche Parkplatz wird nicht mehr benötigt, da ausreichend öffentliche Stellplätze in der näheren Umgebung vorhanden sind. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss am 28.01.2019 den Aufstellungsbeschluss für den hierfür erforderlichen Bebauungsplan gefasst.

Im Plangebiet soll ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden. Die Möglichkeit, Urbane Gebiete auszuweisen, besteht seit der Novelle des BauGB im Mai 2017. Gemäß des neu eingeführten § 6a BauNVO dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Insbesondere in Innenstadtbereichen kommen Urbane Gebiete in Betracht, die nach alter BauNVO als Kerngebiete, Mischgebiete oder Besondere Wohngebiete festgesetzt würden. Eine wichtige Unterscheidung zum Mischgebiet (§ 6 BauNVO) und zum Kerngebiet (§ 7 BauNVO) ist, dass im Urbanen Gebiet keine Gleichwertigkeit der Nutzung erforderlich ist. Dem gegenüber stehen im Mischgebiet Wohnen und nicht wesentlich störendes Gewerbe gleichwertig nebeneinander. Im Kerngebiet liegt der Schwerpunkt in der Unterbringung von Handelsbetrieben; Wohnnutzungen sind nur beschränkt zulässig. Das Plangebiet selbst umfasst nur ein Grundstück, auf dem die Errichtung eines Büro-/ Verwaltungsgebäudes vorgesehen ist. Die Festsetzung des Urbanen Gebietes ist im Zusammenhang mit dem Umfeld zu sehen und entspricht den vorhandenen und geplanten Nutzungen sowohl im Plangebiet als auch im näheren und weiteren Umfeld mit einer unregelmäßigen Durchmischung von Wohnen und Geschäfts- bzw. Ladenlokalen. Insbesondere zum östlich angrenzenden Stadtumbaugebiet an der Riedemannstraße besteht ein städtebaulicher Zusammenhang. Hier soll in Kürze ein Urbanes Gebiet entwickelt werden. Insofern wird die Ausweisung als Urbanes Gebiet der Lage im Stadtgebiet, im direkten Anschluss an die Riedemannstraße und in Nähe des Bahnhofes gerecht.



Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Öffentlicher Parkplatz dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

3. Planungsvorgaben

3.1. Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland soll die nachhaltige räumliche Entwicklung so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Gleichgewicht bilden. Hierzu soll der Landkreis mit seinen gewerblich-industriellen Strukturen und als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil und im Einklang mit der eigenen landschaftlichen und kulturellen Identität erhalten und weiterentwickelt werden (s. Pkt. 1.1 RROP).

Bei der Siedlungsentwicklung im Landkreis Emsland soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungs- und Freiraumstrukturen angestrebt werden. Die Ausweisung neuer Flächen für Wohnen und Gewerbe hat der zentralörtlichen Funktion des Standortes und der Größe der Gemeinde zu entsprechen. Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung

und Verkehr sind flächensparende Alternativen zu prüfen. Generell ist auf eine Innenentwicklung (durch Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung brachgefallener Standorte etc.) hinzuwirken.

Meppen ist als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bestimmt (s. Pkt. 2.1 RROP).

Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Emsland ist vorrangig nach dem System der zentralen Orte und ihrer zentralen Siedlungsgebiete auszurichten und zu sichern. Zum zentralen Siedlungsgebiet gehören die mit dem jeweiligen zentralörtlichen Standort zusammenhängenden Siedlungsflächen auf der Grundlage des nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichs.

Gemäß zeichnerischer Darstellung des RROP 2010 befindet sich das Plangebiet inmitten des nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereiches der Stadt Meppen.

Die genannten Vorgaben des RROP werden durch die Planung aufgegriffen, sodass § 1 Abs. 4 BauGB entsprochen wird.

3.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meppen ist der Geltungsbereich als Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Öffentlicher Parkplatz dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst.

3.3. Bebauungspläne

In dem Bereich zwischen der August-Priesthof-Straße, der Hüttenstraße und der Hasebrinkstraße befindet sich eine Stellplatzfläche, die im Bebauungsplan Nr. 123 als öffentlicher



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 123

Parkplatz festgesetzt ist. Der Bebauungsplan Nr. 123 umfasst die Straßenverkehrsflächen, die im Jahr 1979 für den Bau der Bahnunterführung im Zuge der Hasebrinkstraße/ Hüttenstraße überplant wurden. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 122 tritt die Festsetzung als öffentlicher Parkplatz im Bebauungsplan Nr. 123 außer Kraft.

3.4. Sonstige Planungen

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH Richtlinie).

Für den östlich angrenzenden Bereich von der Hasebrinkstraße aus entlang der Riedemannstraße wird derzeit ein städtebaulicher Rahmenplan aufgestellt. Der direkt angrenzende Bereich des Stadtumbaugebietes Riedemannstraße soll zum urbanen Gebiet entwickelt werden.

Entsprechend der Aussagen des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Meppen werden im Plangebiet Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Das Vergnügungsstättenkonzept wurde im Jahr 2014 von der GMA aufgestellt und vom Rat der Stadt Meppen beschlossen. 2018 wurde das Konzept aktualisiert.

4. Zu berücksichtigende Belange

4.1. Belange des Naturschutzes, Umweltverträglichkeit

Wie bereits in Kap. 1.2 ausgeführt, handelt es sich bei der vorliegenden Planung um die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Eingriffe gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig; eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet befindet sich ein großflächig befestigter, öffentlicher Parkplatz. Die Zufahrt und Fahrwege sind gepflastert, die PKW-Stellplätze sind geschottert. Entlang der August-Priehof-Straße befinden sich mehrere Roteichen, die erhalten bleiben und entsprechend im Bebauungsplan als zu erhaltende Bäume festgesetzt sind. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze, direkt am Trogbauwerk der Hasebrinkstraße, stehen mehrere Platanen. Aufgrund des geringen Abstandes zum Trogbauwerk werden die Bäume planerisch nicht gesichert, da die Baumwurzeln das Bauwerk beschädigen können.

Mit der vorliegenden Planung soll ein urbanes Gebiet entwickelt werden. Damit wird eine innerstädtische Fläche städtebaulich sinnvoll entwickelt und ergänzt das geplante urbane Gebiet entlang der Riedemannstraße.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen ist das vorliegende Plangebiet als urbanes Gebiet nutzbar.

Das Plangebiet hat aufgrund der intensiven baulichen Nutzung in der Umgebung und der vielbefahrenen Hasebrinkstraße im Osten geringe Bedeutung für die Fauna. Zusätzliche Untersuchungen waren nicht erforderlich.

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes weist keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf. Eine Erholungseignung ist durch die innerstädtische Lage des Plangebietes zwischen vielbefahrenen Straßen nicht gegeben.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet oder angrenzend bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist ebenfalls aufgrund der derzeitigen Nutzung gering. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung und der intensiven verkehrlichen Nutzung der Umgebung nicht betroffen.

Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“. d. h. in der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. BBodSchG und § 1 ff. LBodSchG zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz gemäß § 1a Absatz 1 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, vollumfänglich entsprochen, denn es wird bereits einer Nutzung unterliegende und erschlossene Fläche überplant und für eine Nachverdichtung planungsrechtlich vorbereitet.

Das Plangebiet liegt weder in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung auf EU-Ebene noch in einem europäischen Vogelschutzgebiet.

4.2. Schall- und Immissionsschutz

Es ist zu prüfen, ob für das Plangebiet Immissionen von Bedeutung sind. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

4.2.1. Verkehrliche Immissionen

Im Zuge des Planverfahrens wurden die zu erwartende Lärmsituationen durch den Straßenverkehr auf den umgebenden Straßen und durch die östlich gelegene Bahnstrecke ermittelt und beurteilt. Der schalltechnische Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die schalltechnischen Untersuchungen haben dabei Folgendes ergeben:

Im Außenbereich wird innerhalb des Plangebietes der Orientierungswert eines Mischgebietes für den Tageszeitraum entlang der "August-Priehof-Straße" um bis zu 4 dB überschritten. Der Orientierungswert eines Mischgebietes für die Nachtzeit wird im gesamten Plangebiet in Höhe des ersten Obergeschosses um bis zu 12 dB überschritten. Auf Grund dieser festgestellten Überschreitungen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Verminderung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für das im Plangebiet liegende Teilstück der August-Priehof-Straße vorgeschlagen.

Auf Grund der festgestellten Verkehrslärmimmissionen sind für schutzbedürftige Räume Anforderungen an die Bauausführung der Außenfassaden als passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

4.2.2. Gewerbliche Immissionen

Im Zuge des Planverfahrens wurden die zu erwartenden Lärmsituationen durch Gewerbelärm ermittelt und beurteilt. Der schalltechnische Bericht der Zech GmbH ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Plangebiet sind auf der Grundlage von Betriebsbeschreibungen sowie Schallmessungen im Nahbereich der Anlagen zur Tageszeit keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen - ausgehend von den südöstlich gelegenen Gewerbebetrieben - zu erwarten. Es ist mit einem Beurteilungspegel tags von ≤ 58 dB(A) im östlichen Teilbereich des Plangebietes zu rechnen. Maximalpegel - durch kurzzeitige Einzelereignisse - unterschreiten den maximalen Immissionswert tags eines Mischgebietes um mindestens 15 dB. In der Nachtzeit ist nur mit geringfügigen Bewegungen auf dem Parkplatz vor dem Güterbahnhof und dem Betrieb des Kühlaggregates auf dem Dach des ALDI-Marktes zu rechnen. Der Beurteilungspegel im gesamten Plangebiet ist < 35 dB(A). Maximalpegel durch kurzzeitige Einzelereignisse (Parkplatz Güterbahnhof) unterschreiten den maximalen Immissionswert nachts eines Mischgebietes ebenfalls um mindestens 10 dB.

4.2.3. Schießlärm durch die Wehrtechnische Dienststelle

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,0 km südlich des Schießplatzes. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmimmissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDE-Richtlinie 2058 Blatt 1 angegebenen Werte überschreiten können.

Diese Lärmimmissionen sind aus folgenden Gründen hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsgebiet eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmimmissionen sind bekannt. Die Lärmimmissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer der zukünftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkungen des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmimmissionen sind nicht möglich.

Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Immissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen, soweit technisch möglich, gegen die Immissionen.

4.3. Sonstige Immissionen

Windenergieanlagen oder weitere Anlagen, die Immissionen hervorrufen, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Weitere Emissionsquellen sind darüber hinaus nicht erkennbar.

4.4. Klimaschutz

Der Klimaschutz ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auf der Basis des von der Stadt Meppen im Jahre 2009/2010 erarbeiteten Leitbildes 2020 ist unter dem Oberbegriff „Modellstadt Klimaschutz und regenerative Energien“ die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes angeregt worden. Mit Stand vom 31.10.2012 liegt sowohl das „Integrierte Kommunale Klimaschutzkonzept“ als auch das „Klimaschutzteilkonzept zur Erschließung der Erneuerbaren-Energien-Potenziale“ für das Gebiet der Stadt Meppen vor. Das Konzept gibt u. a. Handlungsempfehlungen für eine „Innovative Stadtentwicklung“, die bei jeder Bauleitplanung zu prüfen sind. Eine zielgerichtete Bauleitplanung kann auch zum Klimaschutz beitragen und es können orientiert am Baugesetzbuch schwerpunktmäßig folgende bauleitplanerische Handlungsziele und -möglichkeiten genannt werden:

- _ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Entwicklung/Verdichtung der Innenflächen
- _ Sicherung und Schaffung wohnortnaher öffentlicher und privater Dienstleistungen
- _ Durchgrünung von Siedlungen durch CO²-absorbierende Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Ähnliches

- _ Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen durch eine lagemäßig effektive Ausrichtung der Gebäude und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der vorliegende Bebauungsplan berücksichtigt diese Handlungsziele wie folgt:

- _ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich durch Ausweisung eines Baugrundstückes in integrierter Lage
- _ Festsetzungen zum Erhalt der Bäume
- _ Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken
- _ Möglichkeiten der effektiven Ausrichtung der Gebäude durch Verzicht auf die Festlegung einer Firstrichtung
- _ Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und des anfallenden Oberflächenwassers als Brauchwasser.

Darüber hinaus hat jeder Bauherr durch einen entsprechenden Gebäudegrundriss, Auswahl der Baustoffe und Materialien vielfältige Möglichkeiten zum Klimaschutz beizutragen. Auf der Bebauungsplanebene sind lediglich die in § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Festsetzungsmöglichkeiten gegeben, weiter gehende Festsetzungen sind nicht möglich.

5. Festsetzungen/ Inhalte der Planung

5.1. Art der baulichen Nutzung

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, sieht das Planungskonzept als Art der baulichen Nutzung ein „Urbanes Gebiet (MU)“ gemäß § 6a BauNVO vor und orientiert sich damit an die vorhandene und geplante Bebauung im Umfeld.

Im Urbanen Gebiet sind ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten (gem. § 6a Abs. 3 Nr.1 BauNVO) nicht zulässig. Die Festsetzung folgt den Aussagen des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Meppen. Um mögliche nutzungsstrukturelle Konflikte und städtebauliche Fehlentwicklungen vorzubeugen, hat die Stadt Meppen ein gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufgestellt (Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Meppen, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, August 2014, Fortschreibung 2018). Das Konzept basiert auf eine Bewertung der aktuellen stadtstrukturellen Nutzungen und städtebaulichen Strukturen in Meppen. Unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und der Formulierung von städtebaulichen Zielsetzungen für Meppen werden Empfehlungen für Stadtbereiche formuliert, in denen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zulässig bzw. nicht zulässig sein sollte. Das Vergnügungsstättenkonzept liefert somit die konzeptionelle Grundlage für das vorliegende Bebauungsplanverfahren bzw. den Ausschluss von Vergnügungsstätten. Das Plangebiet liegt zwar nicht innerhalb eines Ausschlussgebietes für Vergnügungsstätten, grenzt jedoch direkt an das Ausschlussgebiet Riedemannstraße. Wie bereits erläutert, wird für diesen Bereich zur Entwicklung eines urbanen Gebietes mit zukunftsgerichtetem Gewerbe und Dienstleistungen sowie Wohnnutzungen eine städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Der hohe Anspruch an die zukünftige Gebietsqualität dieses innenstandnahen Berei-

ches mit den Verbindungen zum Bahnhof, zu den Wohnquartieren der östlichen Kernstadt und zum Hasetal ist mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten jeglicher Art nicht vereinbar. Diese Nutzung widerspricht den Stadtumbau- bzw. Sanierungszielen in diesem Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Rechts der Ems“.

5.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird der gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Höchstwert von 0,8 für Urbane Gebiete festgesetzt. Diese Festsetzung soll eine optimale Bebauung des Plangebietes und Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ermöglichen.

Um den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung Rechnung zu tragen, wird in dieser innenstadtnahen Lage eine höhere bauliche Dichte ermöglicht. Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof und zur Innenstadt und der dichteren Bebauung rund um den Bahnhof begründet die zentrumsadäquate Bebauung in angemessen hoher Geschossigkeit im Sinne eines städtisch geprägten Quartiers. Im Bebauungsplan ist eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt.

5.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In der Planzeichnung wird werden für das festgesetzte Urbane Gebiet Baugrenzen in Form eines sog. Baufensters festgesetzt. Damit wird in Ergänzung der zulässigen GRZ die durch Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche definiert.

Die Anlage von Stellplätzen ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Weiter wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Größe des Plangebietes lässt die Errichtung eines Gebäudes in geschlossener Bauweise nicht zu.

5.4. Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die August-Priehof-Straße, die im Süden an die Hasebrinkstraße anbindet, erschlossen. Die bereits vollständig ausgebaute August-Priehof-Straße ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzt. Die vorgesehene Zu- und Abfahrt zum Baugrundstück soll im Nordwesten angelegt werden und ist entsprechend als Bereich für die Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

5.5. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der August-Priehof-Straße sind Roteichen vorhanden, die planerisch geschützt und entsprechend als zu erhaltende Bäume festgesetzt werden.

Durch textliche Festsetzung wird festgelegt, dass die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche stehenden, in der Planzeichnung erfassten Roteichen zu erhalten und Abgänge gleichwertig nachzupflanzen sind.

6. Erschließung und Versorgung

Das Plangebiet wird durch die bereits vorhandene August-Priehof-Straße erschlossen. In den Verkehrsflächen bzw. den Seitenräumen sind die Kanäle und Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen untergebracht.

Das Plangebiet ist an die zentrale Wasserversorgung, die durch die Stadtwerke Meppen erfolgt, anzuschließen.

Das Plangebiet wird an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Meppen angeschlossen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Westnetz Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Schachtarbeiten in der Nähe der Leitungen sind von Hand auszuführen. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen wird beachtet. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist die Westnetz GmbH zu informieren, damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann.

Die Gasversorgung erfolgt durch die EWE Netz GmbH. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicher zu stellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. In diesem Fall sind Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit einzuplanen. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird gebeten, die EWE NETZ GmbH auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit

Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Die Netze der EWE NETZ GmbH werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE NETZ GmbH stellt stets aktuelle Anlagenauskunft über ein modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Informationen über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen sind über die Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> abrufbar.

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt bei Bedarf durch den zuständigen Telekommunikationsträger.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Rahmen der Erschließung des Plangebietes unterirdisch zu verlegen.

Im Zuge der Bebauungsplanrealisierung ist frühzeitig mit den Versorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen, damit insbesondere die Verkabelung und die Leitungsverlegung rechtzeitig geplant und koordiniert werden kann. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Schachtarbeiten in der Nähe von Leitungen sind von Hand auszuführen. Eventuell erforderliche Verlegungen der Versorgungseinrichtungen sind rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abzusprechen.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser ist richtliniengemäß zu versickern. Die befestigten Außenflächen der Baugrundstücke sind so zu gestalten, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf der Fläche selbst oder im unbefestigten Seitenbereich auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet ist. Zur Gewährleistung des ausreichenden Versickerungsvolumens bei Oberflächenwasserspitzen werden grundstücksbezogen zusätzliche Rückhalteanlagen empfohlen (z.B. Zisterne).

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

7. Hinweise

7.1. Altlasten, Rüstungsalastlasten

Nordöstlich zum Plangebiet ist eine Altablagerung registriert. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 035 423 mit der Bezeichnung "Meppen, Ordeniederung" geführt. Südsüdwestlich ist die Altlast "Meppen, Widukindstraße Schlackenbergr" mit der Anlagen-Nr. 454 035 427. Eine weitere Altlast liegt westlich mit der Anlagen-Nr. 454 035 5 013 0017 und der Bezeichnung "WSA-Bauhof".

Zum Vorhaben liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) bereits vorab folgende Unterlagen vor:

Zur Anlagen-Nr. 454 035 423: Orientierende Standortuntersuchung, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung, Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, Projekt-Nr.: 10.07.2950, 03.12.2010. Aus Gründen der Vorsorge gilt für das Planungsgebiet

- _ Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen sind vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu begleiten und zu überwachen.
- _ Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptisch (geruchlich/visuell) Hinweise auf erhebliche Kontaminationsbereiche oder Abfallablagerungen ergeben, sind die Bauarbeiten vorläufig einzustellen und nach unverzüglicher Information des Landkreises Emsland (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) durch den vom Bauherrn einzubindenden Sachverständigen Maßnahmen wie ggf. erforderlich Schutz-/Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- _ Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser sind nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/ Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- _ Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser sind unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Kampfmittel im Boden nicht ausgeschlossen werden kann. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht vorzunehmen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen, umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

7.2. Archäologische Denkmalpflege und Baudenkmalpflege

Das Plangebiet ist unbebaut, Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.3. Artenschutz/ Gehölzschnittarbeiten

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Alternativ ist das Nichtvorhandensein von Nistplätzen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.

8. Beteiligungsverfahren

8.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 in der Zeit vom 08.12.2020 bis zum 08.01.2021 im Stadtbauamt Meppen, Kirchstraße 2, Aushang im Flur des Erdgeschosses im Haupteingangsbereich des Bauamtes, 49716 Meppen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Bebauungsplanentwurf konnte außerdem auf der Internetseite der Stadt Meppen eingesehen werden.

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

8.2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Beteiligungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat stattgefunden in der Zeit vom 14. April bis zum 17. Mai 2021. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt im Parallelverfahren.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen vorgetragen worden. Es sind Hinweise und Anregungen verschiedener Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen, die wie folgt abgewogen wurden und in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einfließen:

Der Landkreis Emsland -Städtebau- trägt vor, dass als Art der baulichen Nutzung ein Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt wird. Nach Abs. 1 S. 1 besteht die Zweckbestimmung des urbanen Gebiets in der Unterbringung von Wohnnutzung einerseits und andererseits der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Anlagen, die alle die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Es wird also zwischen diesen zwei Hauptnutzungsarten unterschieden. § 6a schreibt anders als beim Mischgebiet gerade keine Gleichgewichtigkeit von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung vor. Allerdings müssen beide Nutzungsarten innerhalb des Plangebietes vertreten sein. Eine Wohnnutzung ist jedoch offensichtlich nicht geplant.

Eine Gliederung des Urbanen Gebietes im Verhältnis zu mehreren (zukünftig benachbarten) Urbanen Gebieten ist nach § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO nicht vorgesehen. Derartige Festsetzungen sind nur für Gewerbe- und Industriegebiete möglich.

Abwägung:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem Festsetzungen für ein konkretes Vorhaben getroffen werden. Die geplanten Nutzungen sind im Bebauungsplan Nr. 122 nicht festgelegt, sondern ermöglichen alle in § 6a BauNVO in einem urbanen Gebiet möglichen Nutzungen, so auch eine Wohnnutzung.

Das urbane Gebiet wird auch nicht nach § 1 Abs. 4 S.2 BauNVO gegliedert. Das Plangebiet ist Bestandteil des ca. 16 ha umfassenden, unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gebietes an der Riedemannstraße. Hier bietet sich die Chance, aus der heutigen brachfallenden Gemengelage ein zukunftsorientiertes neues Quartier zu entwickeln, in dem eine bauliche Dichte und eine gemischte Nutzung angemessen und kontextverträglich geplant ist. Hierfür bietet sich das Baugebiet nach § 6a BauNVO, das urbane Gebiet, an. Da die Planungen im Quartier Riedemannstraße noch mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, für das –bereits erschlossene- Plangebiet jedoch kurzfristigere Ansiedlungswünsche bestehen, wird die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 122 zeitlich vorgezogen. Dennoch ist es als Bestandteil des Quartiers Riedemannstraße zu sehen. Aus diesem Grund wird ein urbanes Gebiet für das Grundstück im Plangebiet, das ein Teil des Quartiers ist, festgesetzt.

Der Landkreis Emsland -Abfall und Bodenschutz- weist darauf hin, dass nordöstlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 035 423 mit der Bezeichnung "Meppen, Ordeniederung" geführt. Südsüdwestlich ist die Altlast "Meppen, Widukindstraße Schlacken-berg" mit der Anlagen-Nr. 454 035 427. Eine weitere Altlast liegt westlich mit der Anlagen-Nr. 454 035 5 013 0017 und der Bezeichnung "WSA-Bauhof".

Zum Vorhaben liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) bereits vorab folgende Unterlagen vor:

Zur Anlagen-Nr. 454 035 423: Orientierende Standortuntersuchung, Gutachten zur Gefährdungsabschätzung, Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, Projekt-Nr.: 10.07.2950, 03.12.2010. Es wird daher empfohlen, die Begründung des B-Planes wie folgt zu ergänzen: Aus Gründen der Vorsorge gilt für das Planungsgebiet

Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen sind vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu begleiten und zu überwachen.

Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptisch (geruchlich/visuell) Hinweise auf erhebliche Kontaminationsbereiche oder Abfallablagerungen ergeben, sind die Bauarbeiten vorläufig einzustellen und nach unverzüglicher Information des Landkreises Emsland (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) durch den vom Bauherrn einzubindenden Sachverständigen Maßnahmen wie ggf. erforderlich Schutz-/Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser sind nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.

Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser sind unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Abwägung:

Die Hinweise werden beachtet und die Begründung entsprechend ergänzt. Sie sind bei der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Die EWE NETZ GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es ist sicher zu stellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. In diesem Fall sind Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit einzuplanen. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird gebeten, die EWE NETZ GmbH auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Die Netze der EWE NETZ GmbH werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE NETZ GmbH stellt stets aktuelle Anlagenauskunft über ein modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung- damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Es wird gebeten, sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite: <https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> zu informieren.

Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Die Westnetz GmbH trägt vor, dass gegen die Verwirklichung seitens der Westnetz GmbH grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wenn die nachfolgenden Ausführungen berück-

sichtigt werden: Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von der Westnetz GmbH zzt. noch nicht zu übersehen. Es wird gebeten, zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen wird die Westnetz GmbH dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bittet die Westnetz GmbH um eine entsprechende Mitteilung an deren Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +495931 88559 3720), damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen sind den Auszügen aus dem Planwerk (Netzdaten-Strom) zu entnehmen. Der Netzbezirk Meppen (Tel. 05931-88559-3760) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Vorhandene und neue Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde entnommen, dass vor der Durchführung von Erdarbeiten keine Luftbildauswertung zur Bestimmung von Kampfmittelverdachtsflächen vorgenommen werden muss. Es wird um Benachrichtigung gebeten, wenn sich die Sachlage diesbezüglich noch ändert. Darüber hinaus geht die Westnetz GmbH nach den Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan davon aus, dass Altlastenfreiheit herrscht.

Abwägung:

Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Erschließung des Plangebietes und der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Die Luftbilder wurden vom LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, ausgewertet. Es wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungs-

amt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

In Nähe des Plangebietes befinden sich Altablagerungen und Altlasten. Aus Gründen der Vorsorge gilt für das Planungsgebiet

_ Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen sind vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu begleiten und zu überwachen.

_ Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptisch (geruchlich/visuell) Hinweise auf erhebliche Kontaminationsbereiche oder Abfallablagerungen ergeben, sind die Bauarbeiten vorläufig einzustellen und nach unverzüglicher Information des Landkreise Emsland (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) durch den vom Bauherrn einzubindenden Sachverständigen Maßnahmen wie ggf. erforderlich Schutz-/Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Die Stadtwerke bittet darum, in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass das Plangebiet an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Meppen angeschlossen wird.

Abwägung:

Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen

9. Städtebauliche Werte

Gesamtgröße des Plangebietes	ca. 3.892 m²
davon:	
Verkehrsflächen	ca. 1.865 m ²
davon	
Straßenverkehrsfläche	ca. 1.865 m ²
Bruttobauland (MU)	ca. 2.027 m ²
davon überbaubare Fläche	ca. 970 m ²

Anlage

Schalltechnische Untersuchung

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL14862.1/01

zur Lärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 122
"Östlich der August-Priehof-Straße" in 49716 Meppen

Auftraggeber:

Stadt Meppen
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Eckard Leute

Datum:

15.10.2019



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- GERÄUSCHE**
- ERSCHÜTTERUNGEN**
- BAUPHYSIK**

Anlage zum Bericht Nr. LL14862.1/01

www.zechgmbh.de

Zusammenfassung

Die Stadt Meppen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Östlich der August-Priehof-Straße" im Bereich Meppen-Hasebrink. Auf einem ehemaligen Parkplatz zwischen der August-Priehof-Straße und der Hasebrinkstraße soll eine Baufläche zur Errichtung eines Bürogebäudes mit einer Ausweisung als Mischgebiet entstehen. Der Geltungsbereich umfasst neben der Baufläche auch ein Teilstück der August-Priehof-Straße. Siehe hierzu die Anlage 1.1.

Im Zuge des Planverfahrens wurden die zu erwartenden Lärmsituationen durch Gewerbelärm (Einzelhandel, Gewerbebetrieb Meppener Eisenhütte, Parkplatz) sowie durch den Straßenverkehr auf den umgebenden Straßen ermittelt und beurteilt. Die schalltechnischen Untersuchungen haben dabei Folgendes ergeben:

Gewerbelärm

Im Plangebiet sind auf der Grundlage von Betriebsbeschreibungen gemäß den Anlagen 4 und 5 sowie Schallmessungen im Nahbereich der Anlagen zur Tageszeit keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen - ausgehend von den südöstlich gelegenen Gewerbebetrieben - zu erwarten. Es ist mit einem Beurteilungspegel tags von ≤ 58 dB(A) im östlichen Teilbereich des Plangebietes zu rechnen. Maximalpegel - durch kurzzeitige Einzelereignisse - unterschreiten den maximalen Immissionswert tags eines Mischgebietes um mindestens 15 dB.

In der Nachtzeit ist nur mit geringfügigen Bewegungen auf dem Parkplatz vor dem Güterbahnhof und dem Betrieb des Kühlaggregates auf dem Dach des ALDI-Marktes zu rechnen. Der Beurteilungspegel im gesamten Plangebiet ist < 35 dB(A). Maximalpegel durch kurzzeitige Einzelereignisse (Parkplatz Güterbahnhof) unterschreiten den maximalen Immissionswert nachts eines Mischgebietes ebenfalls um mindestens 10 dB. Die Ergebnisse zum Gewerbelärm sind in den Anlagen 1.2 bis 1.4 dargestellt.

Verkehrslärm

Im Außenbereich in Erdgeschosslage (2 m über Gelände) wird innerhalb des Plangebietes der Orientierungswert eines Mischgebietes für den Tageszeitraum entlang der "August-Priehof-Straße" um bis zu 4 dB überschritten. Gleiches gilt für die Geräuschbelastung in Höhe des ersten Obergeschosses.

Der Orientierungswert eines Mischgebietes für die Nachtzeit wird im gesamten Plangebiet in Höhe des ersten Obergeschosses um bis zu 12 dB überschritten. Die Ergebnisse zum Verkehrslärm sind in den Anlagen 2.1 bis 2.3 dargestellt.

Auf Grund dieser festgestellten Überschreitungen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Verminderung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für das im Plangebiet liegende Teilstück der August-Priehof-Straße vorgeschlagen.

Die Berechnung der Lärmpegelbereiche erfolgt nach DIN 4109-2 für den Bereich innerhalb des Plangebietes mit der höchsten Überschreitung des Orientierungswertes für Verkehrslärm. Für das gesamte Plangebiet wurde in der Nachtzeit eine Überschreitung festgestellt. Es ist im Wesentlichen in die Lärmpegelbereiche IV - V einzustufen, wie in Anlage 3 dargestellt. In einem kleinen Bereich am östlichen Rand liegt der Lärmpegelbereich VI vor. Dieser befindet sich jedoch außerhalb der Baugrenze.

Sollten in dem geplanten Bürogebäude zum Schlafen geeignete Räume eingerichtet werden, sind diese mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

Aufenthaltsbereiche im Freien sind innerhalb des im Lageplan (Anlage 3) grün schraffierten Bereiches nicht ohne schallabschirmende Maßnahmen zulässig. Eine abschirmende Wirkung in Richtung der August-Priehof-Straße wird z. B. durch eine geeignete Anordnung des geplanten Bürogebäudes erreicht, in dessen Schallschatten Aufenthaltsbereiche angelegt werden können.

Die zugehörigen Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan in Hinblick auf aktiven Schallschutz gegen Gewerbe- und Verkehrslärm werden im Kapitel 8 angegeben.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 35 Seiten und 5 Anlagen.

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche und Erschütterungen
(Gruppen V und VI)

Lingen, den 15.10.2019 EL/Me/el (E)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

geprüft durch:



ppa. Dipl.-Ing. Christoph Blasius (Fachlich Verantwortlicher)

erstellt durch:



i. V. Dipl.-Ing. Eckard Leute (Projektleiter)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Situation und Aufgabenstellung.....	8
2	Beurteilungsgrundlagen	9
2.1	Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen.....	9
2.2	Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen	10
3	Beschreibung der Gewerbebetriebe.....	12
4	Berechnungs- und Auswerteverfahren zum Gewerbelärm	14
5	Emissionsdaten - Verkehrslärm	15
5.1	Straßenverkehr.....	15
5.2	Schienenverkehr	16
6	Berechnung der Geräuschimmissionen	18
6.1	Gewerbelärm.....	18
6.2	Straßenverkehrslärm.....	19
6.3	Schienenverkehrslärm.....	21
7	Berechnungsergebnisse und Beurteilung	23
7.1	Gewerbelärm.....	23
7.2	Verkehrslärm im Plangebiet	24
8	Aktive Lärmschutzmaßnahmen - Verkehrslärm	25
9	Passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm	26
9.1	Allgemeines.....	26
9.2	Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel.....	27
9.3	Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile	28
9.4	Schutz von Außenwohnbereichen.....	29
9.5	Schutz von zum Schlafen geeigneten Räumen	29

10	Empfehlungen für textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz	30
11	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	32
12	Anlagen	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Schienenbelastungsdaten Strecke 2931 - Prognose 2025	16
Tabelle 2	Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel.....	27

1 Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Meppen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Östlich der August-Priehof-Straße" [16] im Bereich Meppen-Hasebrink. Auf einem ehemaligen Parkplatz zwischen der August-Priehof-Straße und der Hasebrinkstraße soll eine Baufläche zur Errichtung eines Bürogebäudes mit einer Ausweisung als Mischgebiet entstehen. Der Geltungsbereich [16] umfasst neben der Baufläche auch ein Teilstück der August-Priehof-Straße.

Im Zuge des Planverfahrens sind die zu erwartenden Lärmsituationen durch Gewerbelärm (Einzelhandel, Gewerbebetrieb Meppener Eisenhütte, Parkplatz), durch den Straßenverkehr auf den umgebenden Straßen und durch die östlich gelegene Bahnstrecke zu ermitteln und zu beurteilen.

Die das Plangebiet umgebende vorhandene Bebauung ist zusammen mit der Topografie in ein schalltechnisches Computermodell zu übertragen. Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungs- und Beurteilungsverfahren sind die beiden zu untersuchenden Lärmarten mittels getrennter Modelle separat zu untersuchen.

Die Gewerbebetriebe sind schalltechnisch aufzunehmen und in das Computermodell einzupflegen.

Für die Einwirkungen durch Verkehrslärm sind die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-2 [5] zu berechnen und in Form einer Rasterlärmkarte anzugeben. Ferner sind ggf. zusätzliche Anforderungen in Hinblick auf schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen und Einschränkungen für Aufenthaltsbereiche im Freien zu prüfen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes darzustellen.

2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Gewerbe-, Straßenverkehrslärm wird der im Lageplan in der Anlage 1.1 dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 122 "Östlich der August-Priehof-Straße" der Stadt Meppen [16] mit einer Ausweisung als Mischgebiet (MI) betrachtet.

Die Geräuschsituationen werden getrennt für die verschiedenen Lärmarten in Form von Rasterlärmkarten dargestellt. Die flächenhaften Darstellungen erfolgen für eine Berechnungshöhe von 2 m über Gelände (dies entspricht typischerweise Immissionshöhen von Aufenthaltsbereichen im Freien wie Terrassen und dem Erdgeschoss und für das erste Obergeschoss.

2.1 Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen

Für die Beurteilung von Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005-1 [8] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [2]) heranzuziehen. Die TA Lärm [2] bildet die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen. Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [2] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [2] unterliegen, einzuhalten.

Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [2] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die in der TA Lärm [2] angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen mit Ausnahme der Werte für Kerngebiete (MK), die nach TA Lärm [2] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI), den schalltechnischen Orientierungswerten für Industrie- und Gewerbelärm der DIN 18005-1 [8].

Da die TA Lärm [2] strengere Beurteilungskriterien für die gewerblichen Immissionen enthält, werden im Sinne des Schallimmissionsschutzes und zur Berücksichtigung des Bestandsschutzes für die Gewerbebetriebe zur Beurteilung der Schallimmissionen die Beurteilungsgrundlagen der TA Lärm [2] herangezogen. Demgemäß werden für die Ausweisung des Plangebietes als Mischgebiet (MI) folgende Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte herangezogen:

$$\text{OW/IRW} = 60 \text{ dB(A)}/45 \text{ dB(A)} \quad \text{tags/nachts}$$

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts um nicht mehr als 30 dB/20 dB überschreiten.

Für folgende Zeiten wird in Kurgebieten, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten, in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB berücksichtigt:

1. an Werktagen: 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr
 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Für Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete sind keine Zuschläge für die erhöhte Störwirkung von Geräuschen innerhalb der Tageszeit mit besonderer Empfindlichkeit zu berücksichtigen [2].

2.2 Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen

Die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Planung auf der Grundlage der DIN 18005-1 [8]. Im Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 [9] sind schalltechnische Orientierungswerte enthalten, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Für die Beurteilung ist tags der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu Grunde zu legen.

Für Verkehrslärmeinwirkungen gelten die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete (MI):

$$\text{OW} = 60 \text{ dB(A)}/50 \text{ dB(A)} \quad \text{tags/nachts}$$

In der DIN 18005-1 [8] wird darauf hingewiesen, dass der Schallschutz bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen ist. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [9] gibt Hinweise, dass sich in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage die Orientierungswerte oft nicht einhalten lassen. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudestellung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Ggf. kann im Rahmen der Abwägung in der städtebaulichen Planung - mit plausibler Begründung - eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte bis zu den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [1]) ohne weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen zugelassen werden, da die Immissionsgrenzwerte im Sinne der 16. BImSchV [1] mit gesunden Wohnverhältnissen in den jeweiligen Gebietskategorien vereinbar sind. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [1] sollten jedoch ohne weitergehende Maßnahmen nicht überschritten werden.

Für die geplante Ausweisung als Mischgebiet (MI) gelten folgende Immissionsgrenzwerte gemäß § 2 der 16. BImSchV [1]:

$$\text{IGW} = 64 \text{ dB(A)}/54 \text{ dB(A)} \quad \text{tags/nachts.}$$

3 Beschreibung der Gewerbebetriebe

Südöstlich des Plangebietes befinden sich die Meppener Eisenhütte, ein ALDI-Markt und ein Textilfachmarkt. Nordwestlich des Plangebietes ist ein Parkplatz im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Meppen. Die Betriebe sind im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung zu einem benachbarten Plangebiet detailliert aufgenommen worden. Im Nahbereich außenliegender Geräuschquellen sowie innerhalb der Betriebshallen der Meppener Eisenhütte wurden Schallmessungen durchgeführt und dabei die Bauausführung der Hallen aufgenommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in Augenschein genommen.

Meppener Eisenhütte

Die Meppener Eisenhütte GmbH betreibt auf dem Grundstück an der Hasebrinkstraße 5 in 49716 Meppen eine Eisengießerei und Maschinenfabrik zur Herstellung von Gussteilen sowie CNC-gesteuerter Zerspanung von Grauguss- und Sphärogussprodukten. Die Betriebszeit ist im Regelfall von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. In der Anlage 4 ist eine Betriebsbeschreibung u. a. mit Angaben zur Frequentierung durch LKW enthalten.

ALDI-Markt, Textilfachmarkt

Ebenfalls an der Hasebrinkstraße befinden sich ein ALDI-Markt, ein Textilfachmarkt (KiK), ein Kiosk und eine Bäckerei. Die Öffnungszeit des ALDI-Marktes weicht von den Angaben gemäß Anlage 5 ab und ist von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr berücksichtigt worden. Der Textilfachmarkt ist von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und der Kiosk mit Bäckerei von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Westlich des ALDI-Marktes ist ein Parkplatz mit ca. 65 Stellflächen vorhanden, die über die Hasebrinkstraße erschlossen sind. Weitere 22 Stellplätze befinden sich nördlich des Textilfachmarktes auf dem Nachbargelände.

In der Anlage 5 ist eine Betriebsbeschreibung u. a. mit Angaben zur Frequentierung durch anliefernde LKW sowie zur Betriebsgröße enthalten.

Parkplatz ehemaliger Güterbahnhof

Auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes ist ein gebührenpflichtiger Parkplatz mit 89 Stellflächen vorhanden, der zu den hier ansässigen Kleinbetrieben (Ärzte, Galerien etc.) zuzurechnen ist. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden ein Vollbetrieb von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und eine geringe Frequentierung in der Nachtzeit in Ansatz gebracht. Gebührenpflicht besteht dabei von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

4 Berechnungs- und Auswerteverfahren zum Gewerbelärm

Im Rahmen des Messtermins wurden Schallemissionsmessungen in relevanten Betriebsbereichen der Meppener Eisenhütte und an relevanten Außenaggregaten durchgeführt. Die Ansätze zum Betriebsverkehr wurden mit den Angaben aus der Betriebsbeschreibung abgeglichen [15].

Die Bauausführungen der schalltechnisch relevanten Gebäude wurden im Rahmen des Messtermins [15] in Augenschein genommen.

Die Einzelhandelsmärkte wurden in Hinblick auf die aktuellen Öffnungszeiten sowie die Anlieferung in Augenschein genommen.

Die Ergebnisse der Betriebsaufnahmen und ermittelten Emissionsdaten werden in ein dreidimensionales Berechnungsmodell [11] eingearbeitet. Anschließend werden Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt, die durch die jeweilige Betriebssituation im Tages- und Nachtzeitraum hervorgerufenen Schallimmissionen im Plangebiet rechnerisch ermittelt und in Form von Rasterlärmkarten dargestellt.

Im Rahmen der vorliegenden, schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung wird auf die Auflistung von Messwerten und Berechnungsmodalitäten zu den einzelnen Quellenarten an dieser Stelle verzichtet.

Die Lage relevanter Gewerbelärmquellen kann dem Übersichtplan der Anlage 1.1 und deren ermittelte Schalleistungspegel bzw. Schalleistungs-Beurteilungspegel im Detail der Anlage 1.5.1 entnommen werden. Die Anlage 1.5.2 gibt die Ausgangsdaten zu den Parkplätzen wieder.

5 Emissionsdaten - Verkehrslärm

5.1 Straßenverkehr

Der Schallemissionspegel $L_{m,E}$ einer Straße wird auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV, dem LKW-Anteil p in % sowie auf Grund von Zu- und Abschlägen für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, Straßenoberflächen und Steigungen > 5 % berechnet.

Berücksichtigt wurden die Lärmemissionen der das Plangebiet umgebenden Straßen "Hüttenstraße", "Hasebrinkstraße" sowie der "August-Priehof-Straße".

Die Ausgangsdaten für die Verkehrslärberechnung stammen aus einer Verkehrszählung mit anschließender Prognose [17] und bilden die Verkehrsbelastung für das Jahr 2034 ab.

Hüttenstraße

DTV = 1.000 KFZ/24 h

LKW-Anteil (>3,5 t) tags p_t = 21,3 %

LKW-Anteil (> 3,5 t) nachts p_n = 23,0 %

Hüttenstraße als Fortführung der Riedemannstraße

DTV = 638 KFZ/24 h

LKW-Anteil (>3,5 t) tags p_t = 34,4 %

LKW-Anteil (> 3,5 t) nachts p_n = 20,0 %

Hasebrinkstraße

DTV = 5.240 KFZ/24 h

LKW-Anteil (>3,5 t) tags p_t = 0,8 %

LKW-Anteil (> 3,5 t) nachts p_n = 0,8 %

August-Priehof-Straße

DTV = 3.458 KFZ/24 h

LKW-Anteil (>3,5 t) tags p_t = 6,8 %

LKW-Anteil (> 3,5 t) nachts p_n = 8,1 %

Die Angaben zur prozentualen Verteilung des Schwerverkehrs sind auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.

Für alle Straße wird zunächst eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angesetzt. Im Laufe der Berechnungen hat sich gezeigt, dass eine Verminderung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für das Teilstück der August-Priehof-Straße, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet, eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation mit sich bringt.

Somit wurden die weiteren Berechnungen mit der o. g. Höchstgeschwindigkeit durchgeführt.

5.2 Schienenverkehr

Die Ausgangsdaten zum Schienenverkehr wurden den Angaben der Deutschen Bahn AG [18] entnommen. Für die Strecke 2931 - Abschnitt Meppen - östlich des Plangebietes wurden die zu erwartenden Belastungsdaten für das Prognosejahr 2025 angegeben. Demnach ist mit folgenden Zugzahlen und Zugverbänden zu rechnen:

Tabelle 1 Schienenbelastungsdaten Strecke 2931 - Prognose 2025

Zugart	V_max	Anzahl Züge		Fahrzeugkategorien gemäß der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] im Zugverband				
		Tag	Nacht					
Traktion	km/h							
GZ-E	100	21	19	1 x 7-Z5_A4	24 x 10-Z5	6 x 10-Z2	6 x 10-Z18	1 x 10-Z15
GZ-E	120	5	5	1 x 7-Z5_A4	24 x 10-Z5	6 x 10-Z2	6 x 10-Z18	1 x 10-Z15
RV-V	140	32	6	1 x 7-Z5_A4	4 x 9-Z5	-	-	-
IC-E	140	15	1	1 x 7-Z5_A4	12 x 9-Z5	-	-	-

Die einzelnen Fahrzeugkategorien der verschiedenen Zugverbände sind entsprechend den Kodierungen in der Tabelle 2 dem Beiblatt 1 der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] zu entnehmen (Nummer der Fahrzeugkategorie - Zeilennummer der Tabelle für die Fahrzeugkategorie_Azahl der Achsen).

Im relevanten Bereich besteht zweigleisiger Verkehr. Die Anzahl der Züge wird zu gleichen Teilen auf die beiden Richtungsgleise aufgeteilt. Bei ungeraden Anzahlen wird der Rest auf das zum Plangebiet näher gelegene Gleis gelegt.

Die Schienenstrecke verläuft - außerhalb der Bahnübergänge - im Schotterbett mit Betonschwellen. Daher sind hierfür die im Beiblatt 1 der Anlage 2 zur 16. BImSchV [1] aufgeführten akustischen Kenndaten für Schwellengleise anzusetzen.

In den Berechnungen wurde zu Grunde gelegt, dass im relevanten Abschnitt keine Schallminderungstechniken an den Gleisen (besonders überwachtetes Gleis - büG, Schienenstegdämpfer, Schienenstegabschirmung) installiert sind.

6 Berechnung der Geräuschemissionen

6.1 Gewerbelärm

Die Immissionspegel, die sich in der Nachbarschaft ergeben, werden nach DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" [12] mit folgender Gleichung berechnet:

$$L_{FT}(DW) = L_W + D_C - A \quad \text{in dB}$$

mit

$L_{FT}(DW)$ \triangleq der im Allgemeinen in Oktavbandbreite berechnete Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen in dB

L_W \triangleq Schalleistungspegel in dB

D_C \triangleq Richtwirkungskorrektur in dB

A \triangleq Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt in dB

Die Dämpfung A wird berechnet mit:

$$A = A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc}$$

mit

A_{div} \triangleq die Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung in dB

A_{atm} \triangleq die Dämpfung auf Grund von Luftabsorption in dB

A_{gr} \triangleq die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes in dB

A_{bar} \triangleq die Dämpfung auf Grund von Abschirmung in dB

A_{misc} \triangleq die Dämpfung auf Grund verschiedener anderer Effekte in dB

Der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(LT)$ im langfristigen Mittel errechnet sich nach Gleichung (6) der DIN ISO 9613-2 [12] zu:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met} \quad \text{in dB(A)}$$

Hierbei ist C_{met} die meteorologische Korrektur zur Berücksichtigung der für die Schallausbreitung im Jahresmittel schwankenden Witterungsbedingungen. Die Konstante C_0 zur Berechnung von C_{met} wird hier als Maximalansatz für alle Berechnungen mit $C_0 = 0$ dB angenommen. Weiterhin wird das alternative Verfahren nach Absatz 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [12] verwendet.

Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde das Berechnungsprogramm SoundPLAN, Version 7.4 vom 15.05.2018 [11], verwendet.

6.2 Straßenverkehrslärm

Das Rechenverfahren für die Ermittlung von Lärmpegeln an Straßen wird durch die DIN 18005-1 [8] bzw. durch die 16. BImSchV [1] vorgegeben. Es wird in den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90 [3]) näher beschrieben. Im vorliegenden Fall erfolgt die Berechnung der Geräuschimmissionen - verursacht durch den Straßenverkehr - nach dem so genannten Teilstückverfahren gemäß Kapitel 4.4.2 der RLS-90 [3]. Danach werden die einzelnen Straßenverkehrswege als Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über der Mitte der jeweils äußersten Fahrstreifen betrachtet.

Der Mittelungspegel eines Teilstückes der Linienschallquelle errechnet sich nach der Gleichung:

$$L_{m,i} = L_{m,E} + D_I + D_S + D_{BM} + D_B$$

mit

$L_{m,i} \triangleq$ Mittelungspegel von einem Teilstück in dB(A)

$L_{m,E} \triangleq$ Emissionspegel für das Teilstück in dB(A)

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ ist der Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenachse bei freier Schallausbreitung unter Berücksichtigung von Korrekturfaktoren für unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle, einfache Reflexionen, maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und prozentualen LKW-Anteil.

- $D_l \triangleq$ Korrektur zur Berücksichtigung der Teilstücklänge:
 $D_l = 10 \cdot \lg(l)$ in dB
- $D_s \triangleq$ Pegeländerung zur Berücksichtigung des Abstandes und der Luftabsorption in dB
- $D_{BM} \triangleq$ Pegeländerung zur Berücksichtigung der Boden- und Meteorologiedämpfung in dB
- $D_B \triangleq$ Pegeländerung durch topografische und bauliche Gegebenheiten in dB

Die Pegel der Teilstücke sind energetisch zum Mittelungspegel L_m zusammenzufassen:

$$L_m = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot L_{m,i}}$$

mit

- $L_m \triangleq$ Mittelungspegel von einer Straße in dB(A)
- $L_{m,i} \triangleq$ Mittelungspegel eines Teilstücks in dB(A).

Der Beurteilungspegel L_r einer Straße ist dann:

$$L_r = L_m + K$$

mit

- $L_r \triangleq$ Beurteilungspegel einer Straße in dB(A)
- $L_m \triangleq$ Mittelungspegel einer Straße in dB(A)
- $K \triangleq$ Zuschlag für erhöhte Störwirkungen von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen in dB

6.3 Schienenverkehrslärm

Bei der Berechnung der von Schienenwegen ausgehenden Geräusche werden gemäß Anlage 2 der 16. BImSchV [1] Strecken mit gleicher Verkehrszusammensetzung, Geschwindigkeitsklasse, Fahrbahnart, Kurvenradien und Fahrflächenzustand sowie Bahnhofsbereiche und Haltestellen, Brücken, Viadukte und Bahnübergänge zu einzelnen Abschnitten mit gleichmäßiger Schallemission als Teilstücke zusammengefasst. Dabei werden verschiedene Geräuschquellen mit unterschiedlichen Quellhöhen und Frequenzspektren in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen 63 Hz bis 8 kHz berücksichtigt. Die für Eisenbahnen zu verwendenden Parameter sind auf Basis der örtlichen Gegebenheiten, der jeweiligen Streckenbelegung und Zugzusammenstellung entsprechend Kapitel 4 sowie dem Beiblatt 1 der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] zu wählen.

Die Zerlegung in Teilstücke erfolgt bei Anwendung der Schallimmissions-Prognosesoftware SoundPLAN [11] rechnerintern nach den Vorgaben der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] und wird hier nicht näher dokumentiert.

Die Berechnung der Schallimmission von Eisenbahnen an einem Immissionsort erfolgt als äquivalenter Dauerschalldruckpegel L_{pAeq} für den Zeitraum einer vollen Stunde durch die energetische Addition der Beiträge von allen Teilschallquellen, allen Höhenbereichen, allen Teilstücken, allen Teilflächen und allen Ausbreitungswegen nach folgender Gleichung der Anlage 2 der 16. BImSchV [1]:

$$L_r = L_{pAeq} + K_S$$

$$L_{pAeq} = 10 \lg \left(\sum_{f,h,k_S,w} 10^{0,1(L_{WA,f,h,k_S} + D_{I,k_S,w} + D_{\Omega,k_S} - A_{f,h,k_S,w})} \right)$$

L_r $\hat{=}$ Beurteilungspegel der Zeiträume tags und nachts unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen je Zeitbereich

L_{pAeq} $\hat{=}$ äquivalenter Dauerschalldruckpegel von Strecken in dB(A)

K_S	$\hat{=}$	Pegelkorrektur Straße - Schiene nach Nummer 2.2.18 in dB ($K_S = - 5$ dB zur Berücksichtigung der geringeren Störf Wirkung des Schienenverkehrslärmes gegenüber dem Straßenverkehrslärm ("Schienenbonus")) ¹
f	$\hat{=}$	Zähler für Oktavband
h	$\hat{=}$	Zähler für Höhenbereich
k_S	$\hat{=}$	Zähler für Teilstück oder einen Abschnitt davon
w	$\hat{=}$	Zähler für unterschiedliche Ausbreitungswege
L_{WA,f,h,k_S}	$\hat{=}$	A-bewerteter Schalleistungspegel der Punktschallquelle in der Mitte des Teilstücks k_S , der die Emission aus dem Höhenbereich h angibt nach der Gleichung (Gl. 6) der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] in dB(A)
$D_{I,k_S,w}$	$\hat{=}$	Richtwirkungsmaß für den Ausbreitungsweg w nach der Gleichung (Gl. 8) der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] in dB
D_{Ω,k_S}	$\hat{=}$	Raumwinkelmaß nach der Gleichung (Gl. 9) der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] in dB
$A_{f,h,k_S,w}$	$\hat{=}$	Ausbreitungsdämpfungsmaß im Oktavband f im Höhenbereich h vom Teilstück k_S längs des Weges w nach der Gleichung (Gl. 10) der Anlage 2 der 16. BImSchV [1] in dB

¹ Gemäß Punkt 2.2.18 der Anlage 2 (Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege) zur 16. BImSchV [1] wurde die Anwendung der Pegelkorrektur durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für Eisenbahnen und zum 1. Januar 2019 für Straßenbahnen abgeschafft (vgl. § 43, Absatz 2, Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Gemäß dem o. g. Gesetz gilt die Änderung für Planfeststellungsverfahren von Schienenwegen. Für die Anwendung in der Bauleitplanung liegen keine entsprechenden Aussagen vor. Von Seiten des Auftraggebers wurde im Rahmen der Abstimmung der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen vorgegeben, dass im Sinne eines Maximalansatzes das aktualisierte Berechnungsverfahren zum Schienenlärm entsprechend der Anlage 2 zur 16. BImSchV [1] ohne Berücksichtigung der Pegelkorrektur K_S anzuwenden ist.

7 Berechnungsergebnisse und Beurteilung

Die Ergebnisse der Berechnungen zum Verkehrs- und Gewerbelärm sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. Die Geräuschsituationen werden getrennt für die verschiedenen Lärmarten in Form von Rasterlärmkarten dargestellt. Die flächenhaften Darstellungen erfolgen für Berechnungshöhen von $h = 2$ m über Gelände (dies entspricht typischerweise Immissionshöhen von Außenbereichen wie Terrassen und dem Erdgeschoss) sowie für das erste Obergeschoss.

7.1 Gewerbelärm

Die Rasterlärmkarten zur Darstellung der Gewerbelärmeinwirkung auf das Plangebiet sind in den Anlagen 1.2 bis 1.4 wiedergegeben.

Im Plangebiet sind auf der Grundlage von Betriebsbeschreibungen gemäß den Anlagen 4 und 5 sowie Schallmessungen im Nahbereich der Anlagen zur Tageszeit keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen - ausgehend von den südöstlichen gelegenen Gewerbebetrieben - zu erwarten. Es ist mit einem Beurteilungspegel tags von ≤ 58 dB(A) im östlichen Teilbereich des Plangebietes zu rechnen. Maximalpegel - durch kurzzeitige Einzelereignisse - unterschreiten den maximalen Immissionswert tags eines Mischgebietes um mindestens 15 dB.

In der Nachtzeit ist nur mit geringfügigen Bewegungen auf dem Parkplatz vor dem Güterbahnhof und dem Betrieb des Kühlaggregates auf dem Dach des ALDI-Marktes zu rechnen. Der Beurteilungspegel im gesamten Plangebiet ist < 35 dB(A). Maximalpegel durch kurzzeitige Einzelereignisse (Parkplatz Güterbahnhof) unterschreiten den maximalen Immissionswert nachts eines Mischgebietes ebenfalls um mindestens 10 dB.

7.2 Verkehrslärm im Plangebiet

In der Anlage 2.1 ist die Lärmsituation in Höhe der typischen Außenbereiche in Erdgeschosslage (2 m über Gelände) dargestellt. Demnach wird innerhalb des Plangebietes der Orientierungswert eines Mischgebietes für den Tageszeitraum entlang der "August-Priehof-Straße" um bis zu 4 dB überschritten. Gleiches gilt für die Geräuschbelastung in Höhe des ersten Obergeschosses gemäß Anlage 2.2.

In der Anlage 2.3 ist die Lärmsituation für die Nachtzeit dargestellt. Der Orientierungswert eines Mischgebietes für die Nachtzeit wird im gesamten Plangebiet in Höhe des ersten Obergeschosses um bis zu 12 dB überschritten.

8 Aktive Lärmschutzmaßnahmen - Verkehrslärm

Auf Grund der festgestellten Überschreitungen werden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Verminderung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für das im Plangebiet liegende Teilstück der August-Priehof-Straße vorgeschlagen. Die weiteren Berechnungen sind daher bereits mit der o. g. Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt.

9 Passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm

9.1 Allgemeines

Auf Grund der festgestellten Verkehrslärmimmissionen ist für schutzbedürftige Räume, vor denen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 [8] für Verkehrslärm vorliegen, die Festsetzung von Anforderungen an die Bauausführung der Außenfassaden als passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die schalltechnischen Anforderungen an die Bauausführung bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen ergeben sich auf der Grundlage der DIN 4109-1 [4]. Hiernach ergeben sich die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile für die unterschiedlichen Raumarten von schutzbedürftigen Räumen auf der Grundlage der vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a in dB(A).

Die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt gemäß DIN 4109-2 [5] aus dem zugehörigen Beurteilungspegel für die unterschiedlichen Lärmquellen (Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr, Industrie/Gewerbe)

- für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) durch Addition von 3 dB;
- für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch Addition von 3 dB zuzüglich eines Zuschlags zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) von 10 dB; dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt.

Aufgrund der Frequenzzusammensetzung von Schienenverkehrsgeräuschen in Verbindung mit dem Frequenzspektrum der Schalldämm-Maße von Außenbauteilen ist der Beurteilungspegel für Schienenverkehr pauschal um 5 dB bei der rechnerischen Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu mindern.

Hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen aus Gewerbe- und Industrieanlagen kann im Regelfall als Beurteilungspegel der nach TA Lärm [2] im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie geltende Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum eingesetzt werden.

Bei der Überlagerung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen ist die energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel aller relevanten Lärmquellen (Straßen-, Schienen-, Luft-, Wasserverkehr, Industrie/Gewerbe) zu ermitteln. Der ermittelten resultierenden Pegelsumme darf bei der Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß Ziffer 4.4.5.7 der DIN 4109-2 [5] nur einmalig 3 dB aufaddiert werden.

9.2 Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel

Die aus dem oben erläuterten Vorgehen innerhalb des Plangebiets resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind in der Anlage 3 grafisch als Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [4] für den Überschreitungsbereich dargestellt. Die Lärmpegelbereiche sind wie folgt definiert:

Tabelle 2 Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80*

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

9.3 Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 [4] unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 [5]

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

$K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$ dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und

$R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50$ dB sind die Anforderungen von der Genehmigungsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Bauleitplanung kann zur Ermittlung der gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile der maßgebliche Außenlärmpegel L_a entsprechend den im Bebauungsplangebiet jeweils vorliegenden Lärmpegelbereichen nach Tabelle 2 verwendet werden.

Im Einzelfall können im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zur Vermeidung unnötig hoher Anforderungen - z. B. wenn ein Bauvorhaben im unteren Bereich eines Lärmpegelbereichs liegt oder sich durch Abschirmungen der Verkehrsgeräusche durch Abschirmeinrichtungen bzw. fremde oder das eigene Gebäude geringere Außenlärmpegel ergeben - die konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 [5] zur Ermittlung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile herangezogen werden. Unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens (Zuordnung konkreter Raumnutzungen im Bauantrag) kann dann im Einzelfall auch eine differenzierte Festlegung der Anforderungen anhand der Nutzungsart (z. B. Räume mit vorwiegender Tagesnutzung; Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können) erfolgen.

9.4 Schutz von Außenwohnbereichen

Aufenthaltsbereiche im Freien sind innerhalb des im Lageplan (Anlage 3) grün schraffierten Bereiches nicht ohne schallabschirmende Maßnahmen zulässig. Eine abschirmende Wirkung in Richtung der August-Priesthof-Straße wird z. B. durch eine geeignete Anordnung des geplanten Bürogebäudes erreicht, in dessen Schallschatten Aufenthaltsbereiche angelegt werden können.

9.5 Schutz von zum Schlafen geeigneten Räumen

Sollten in dem geplanten Bürogebäude zum Schlafen geeignete Räume eingerichtet werden, sind diese mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

10 Empfehlungen für textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz

Für die Überschreitungsbereiche - verursacht durch Verkehrslärm - empfiehlt es sich, folgende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

"Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach DIN 4109

Im Plangebiet sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) zu stellen.

Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenlärmpegel zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a in dB
1	I	≥ 55
2	II	≥ 60
3	III	≥ 65
4	IV	≥ 70
5	V	≥ 75
6	VI	≥ 80
7	VII	$>80^*$

* Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

Innerhalb des in der Planzeichnung blau schraffierten Bereiches sind bei genehmigungspflichtigen Neu- oder Umbaumaßnahmen ggf. vorgesehene, zum Schlafen geeignete Räume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

Aufenthaltsbereiche im Freien sind innerhalb des in der Planzeichnung grün schraffierten Bereiches nicht ohne schallabschirmende Maßnahmen zulässig. Eine abschirmende Wirkung wird z.B. durch eine geeignete Ausrichtung der Gebäude erreicht, in deren Schallschatten Außenwohnbereiche angelegt werden können.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm

Die Höchstgeschwindigkeit des im Geltungsbereich des Plangebietes liegenden Teilstücks der August-Prishof-Straße ist auf 30 km/h zu beschränken."

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen können, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Stadt Meppen die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereithält, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind. Die entsprechende Einsichtsmöglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.

11 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

Literatur	Beschreibung	Datum
[1] 16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) - geändert durch Art. 1 V vom 18.12.2014 / 2269 (Schienenlärm) -	12. Juni 1990 - geänderte Fassung vom 18.12.2014 -
[2] TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998
[3] RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Der Bundesminister für Verkehr)	April 1990
[4] DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen	Januar 2018
[5] DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau - Teil 2: rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen	Januar 2018

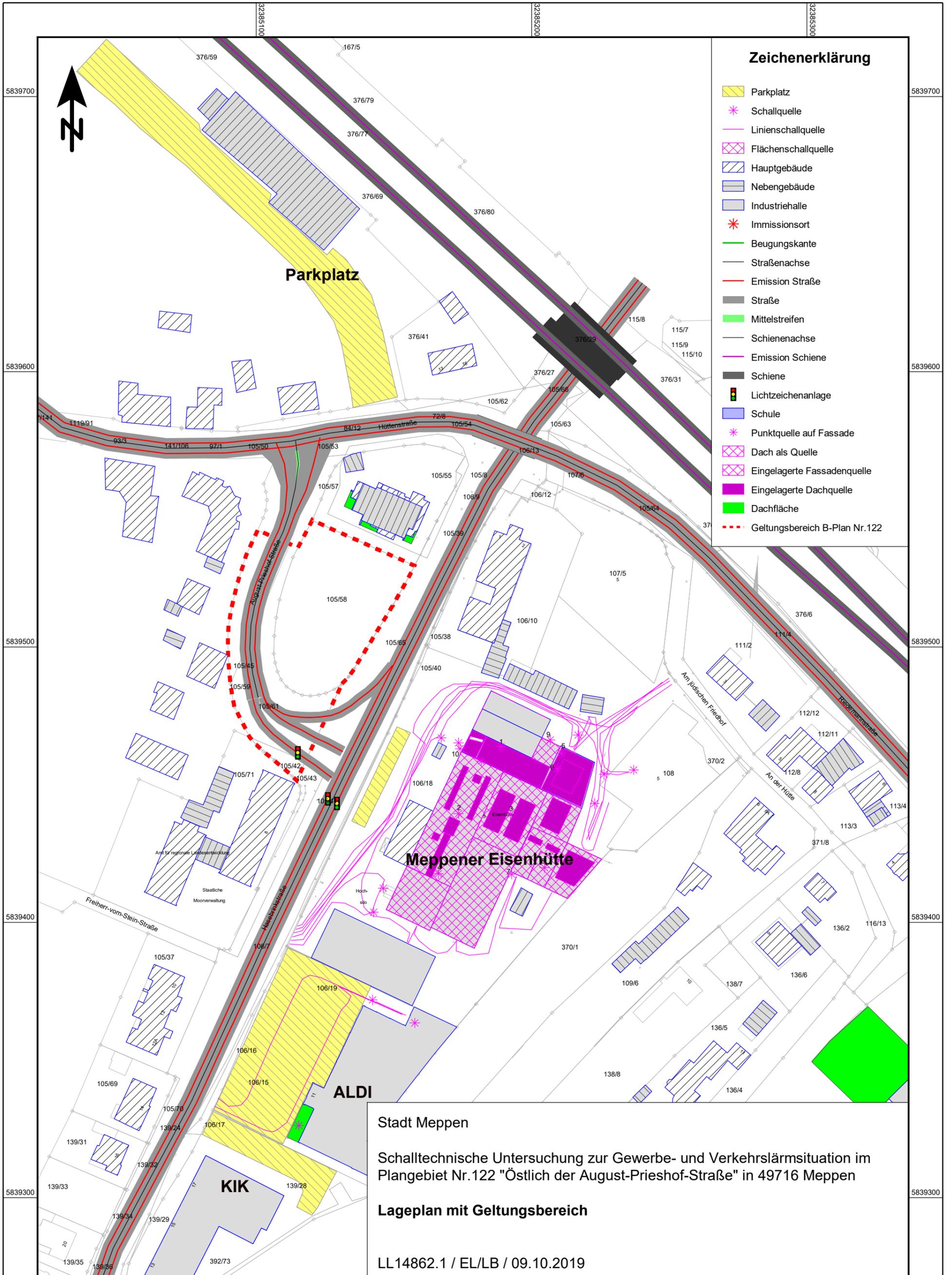
- | | | | |
|------|---|---|------------|
| [6] | Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Heft 192 | Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen | 16.05.1995 |
| [7] | DIN EN 12354-4 | Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie | April 2001 |
| [8] | DIN 18005-1 | Schallschutz im Städtebau
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung | Juli 2002 |
| [9] | Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 | Schallschutz im Städtebau
Berechnungsverfahren
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung | Mai 1987 |
| [10] | Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Lärmschutz in Hessen, Heft 3 | Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten | 2005 |
| [11] | SoundPLAN GmbH,
71522 Backnang | Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4 | 15.05.2018 |

[12]	DIN ISO 9613-2	Akustik: Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren	Oktober 1999
[13]	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage	2007
[14]	DIN EN ISO 3740	Akustik: Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen Leitlinien zur Anwendung der Grundnormen	März 2001
	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen	Beschreibung	Datum
[15]	Orts-/Messtermin	Aufnahme der Gewerbebetriebe, Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten	19.06.2019
[16]	Stadt Meppen	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 "Östlich der August-Priesthof-Straße"	02.10.2019
[17]	IST - Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau, Schortens	DTV-Werte der das Plangebiet umgebenden Straßen für den Prognosehorizont 2034	07.10.2019
[18]	Deutsche Bahn AG	Verkehrsprognose 2025 für die Strecke 2931 in Meppen	18.09.2015

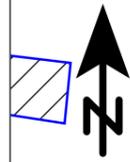
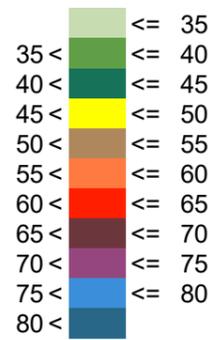
12 Anlagen

- 01 Rasterlärmkarten Gewerbelärm
- 02 Rasterlärmkarten Verkehrslärm
- 03 Lärmpegelbereiche
- 04 Betriebsbeschreibung Meppener Eisenhütte
- 05 Betriebsbeschreibung Einkaufsmärkte

Anlage 1: Rasterlärmkarten Gewerbelärm

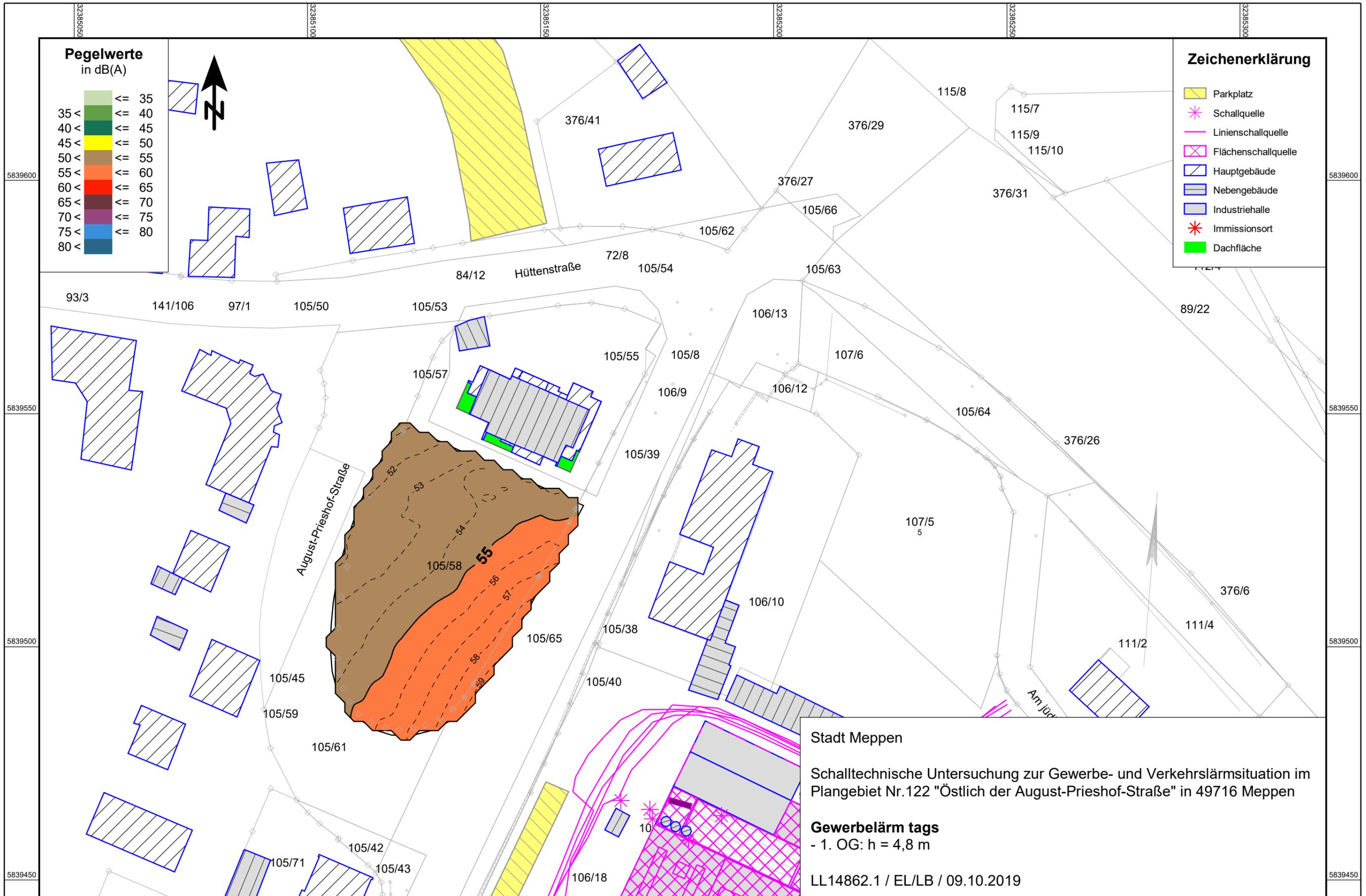


Pegelwerte
in dB(A)



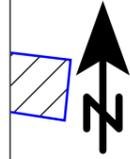
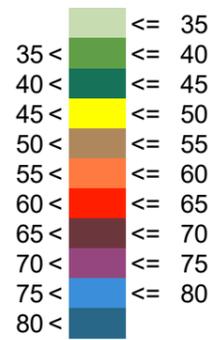
Zeichenerklärung

- Parkplatz
- Schallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Dachfläche



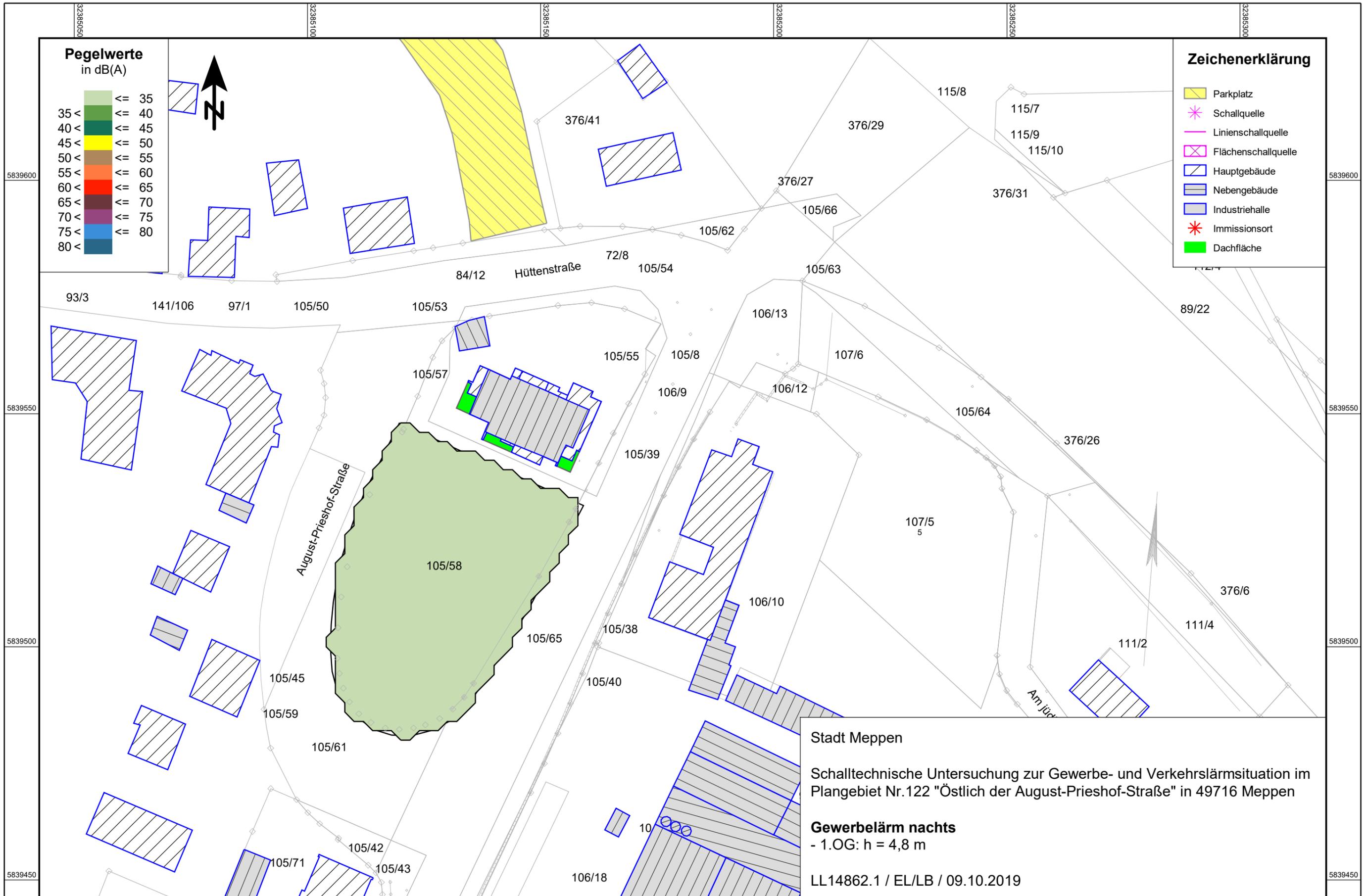
Stadt Meppen
 Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Prieshof-Straße" in 49716 Meppen
Gewerbelärm tags
 - 1. OG: h = 4,8 m
 LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Parkplatz
- Schallquelle
- Linienschallquelle
- Flächenschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Dachfläche



Stadt Meppen
 Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Priehof-Straße" in 49716 Meppen
Gewerbelärm nachts
 - 1.OG: h = 4,8 m
 LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122

Daten zum Gewerbelärm



Legende

Name		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Kommentar		
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß als Einzahlwert
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122

Daten zum Gewerbelärm



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	LwMax
				m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
ALDI-Parkplatz	ALDI		ALDI-Parkplatz	15,2	2035,0			59,4	92,5	99,5
ALDI Rückkühler	ALDI	Integralger. 4 Venti	ALDI Kühler	21,4				75,0	75,0	
ALDI, Kühl-LKW Anlieferung	ALDI	1 LKW/tag	ALDI-Kühl-LKW	17,1	215,2			62,0	85,3	
ALDI, Kühl-LKW el.	ALDI	1 LKW/tags	ALDI-Kühl-LKW elektrisch	14,6				70,0	70,0	
ALDI, LKW-Entladung	ALDI	3 LKW/tags	ALDI-Hubwagen(1)	15,0				82,2	82,2	108,0
ALDI, LKW-Fahrspur, Anlieferung	ALDI	3x LKW/tag	ALDI-LKW	15,6	215,2			63,0	86,3	104,0
ALDI, LKW-Stellgeräusch, Anlieferung	ALDI	3x LKW/tag	ALDI-LKW	15,6				84,8	84,8	104,0
EKW-Sammler	ALDI	169 Kunden, 90%-Nutzung	EKW-Sammler ALDI	15,4				72,0	72,0	102,0
KIK, Parkplatz	Fachmarkt		KIK, Parkplatz	14,8	530,1			59,0	86,2	99,5
01 Putzstände / Auspackraum	Mep. Eisenhütte	1 m über Dach, Abluft	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7				84,7	84,7	
02 Handformerei, Abluft	Mep. Eisenhütte	1 m über Dach, Abluft	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	23,7				83,0	83,0	
03 Maschinenformerei, Abluft	Mep. Eisenhütte	1 m über Dach, Abluft	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	23,6				83,0	83,0	
04 Kompressorraum, Abluft	Mep. Eisenhütte	1m über Dach, Abluft	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	23,6				80,0	80,0	
05 Abluft, Strahlanlage	Mep. Eisenhütte	1 m über Dach	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6				86,4	86,4	
06 Abluft, Putzkabinen	Mep. Eisenhütte	1 m über Dach	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6				90,0	90,0	
07 Schmelzerei, Kühlung	Mep. Eisenhütte	Kühlung Spule, Ofenwasser	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,5				92,9	92,9	
08 Sandmischer, Abluft	Mep. Eisenhütte	Silo, Abluft	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	25,5				75,0	75,0	
09 Sandabsaugung, Strahlanlage	Mep. Eisenhütte	Sandabsaugung	Sandabsaugung	15,6				75,0	75,0	
10 Sandabsaugung, Hand- u.	Mep. Eisenhütte	Sandabsaugung	Sandabsaugung	15,8				94,8	94,8	118,0
Auspackraum, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, b. Abdichtung	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,6	40,9	92,3	28,0	69,2	85,4	
Auspackraum, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Dachlichtband, Drahtglas	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,6	5,4	92,3	31,0	64,7	72,0	
Auspackraum, Fenster 1, Industrieglas	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,3	5,5	92,3	36,0	61,5	68,9	
Auspackraum, Fenster 2, Industrieglas	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,3	5,5	92,3	36,0	61,5	68,9	
Auspackraum, Tor 02, Rolltor	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,7	15,2	92,3	11,0	79,5	91,4	
Befüllen Sandsilo, Hand- und Maschinenfo	Mep. Eisenhütte	Sandsilo	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,8				108,0	108,0	
Befüllen Sandsilo, Kernmacherei	Mep. Eisenhütte	Sandsilo	Stellvorgang Sandsilo	15,8				106,0	106,0	
Container absetzen	Mep. Eisenhütte	Containerwechsel	Absetzen Container(1)	15,4				87,4	87,4	
Handformerei, Abluft Mischer	Mep. Eisenhütte		Mep. Eisenhütte, Handf.Mischer	22,1				92,0	92,0	
Handformerei, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	635,2	76,4	28,0	44,1	72,1	
Handformerei, Dach, Lichtband 1	Mep. Eisenhütte	Wellplatten, Lichtplatten	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	34,0	76,4	31,0	40,6	55,9	
Handformerei, Dach, Lichtband 2	Mep. Eisenhütte	Wellplatten, Lichtplatten	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	34,0	76,4	31,0	40,6	55,9	
Handformerei, Dach, Lichtband 3	Mep. Eisenhütte	Wellplatten, Lichtplatten	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	24,0	76,4	31,0	40,6	54,4	

51 - 09.10.2019
LL14862.1 / EL/LB

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Hessenweg 38 49809 Lingen (05 91) 80016-0

Anlage 1.5.1
Seite 2 von 5

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122 Daten zum Gewerbelärm



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	LwMax
				m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Handformerei, Dach, Lichtband 4	Mep. Eisenhütte	Einfachglas	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	42,0	76,4	31,0	40,6	56,8	
Handformerei, Dach, Lichtkuppel	Mep. Eisenhütte	Lichtkuppel	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	7,8	76,4	20,0	54,8	63,7	
Handformerei, Dach, RWA Klappe	Mep. Eisenhütte	RWA Klappe offen	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,7	6,3	76,4	20,0	54,8	62,7	
Handformerei, F. West, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2-schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,7	8,0	76,4	36,0	36,5	45,6	
Handformerei, F. West, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2-schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,7	8,0	76,4	36,0	36,5	45,6	
Handformerei, F. West, Fenster 03	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2-schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,7	8,0	76,4	36,0	36,5	45,6	
Handformerei, F. West, Fenster 04	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2-schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,7	8,0	76,4	36,0	36,5	45,6	
Kernmacherei, Dach, Isopanele	Mep. Eisenhütte	Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6	306,1	75,0	24,0	48,2	73,1	
Kernmacherei, F. Süd, Fassade	Mep. Eisenhütte	Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,5	80,6	75,0	24,0	48,2	67,3	
Kernmacherei, F. Süd, Fassade	Mep. Eisenhütte	Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,5	3,3	75,0	24,0	48,2	53,4	
Kernmacherei, F. Süd, Fassade	Mep. Eisenhütte	Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,6	18,0	75,0	24,0	48,2	60,8	
Kernmacherei, F. Süd, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,0	10,4	75,0	36,0	37,7	47,8	
Kernmacherei, F. Süd, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,0	10,4	75,0	36,0	37,7	47,8	
Kernmacherei, F. Süd, Tor 01	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,7	11,7	75,0	11,0	59,8	70,5	
Kernmacherei, F. West, Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte	Sandwichpanele	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,7	71,1	75,0	24,0	48,2	66,7	
Kernmacherei, F. West, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,2	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Kernmacherei, F. West, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,2	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Kernmacherei, F. West, Fenster 03	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,2	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Kleinteilputzerei, F. West, Fenster 1, O	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	5,3	104,2	36,0	61,0	68,3	
Kleinteilputzerei, F. West, Fenster 2, O	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	5,3	104,2	36,0	61,0	68,3	
Kleinteilputzerei, F. West, Tor 01	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,3	14,5	104,2	21,0	78,0	89,6	
LKW Eisenschrott, An- und Abfahrt	Mep. Eisenhütte	Anlieferung Eisenschrott	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,7	298,3			63,0	87,7	
LKW Reststoffe, An- und Abfahrt	Mep. Eisenhütte	LKW An- und Abfahrt	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,7	241,2			63,0	86,8	
LKW Sandsilo, An- und Abfahrt	Mep. Eisenhütte	Staplerverkehr / Tag	LKW Sandsilo, An und Abfahrt(1)	15,8	188,0			63,0	85,7	
LKW Sandsilo, An- und Abfahrt,	Mep. Eisenhütte	LKW An- und Abfahrt	Stellvorgang Sandsilo(1)	15,9	98,9			63,0	83,0	
LKW Versand, An- und Abfahrt	Mep. Eisenhütte	LKW Versand	LKW Versand(1)	15,8	206,4			63,0	86,1	
Maschinenformerei, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6	280,8	81,4	22,0	55,3	79,7	
Maschinenformerei, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Wellblech, Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6	90,0	81,4	31,0	47,9	67,4	
Maschinenformerei, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Wellblech, Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,6	90,0	81,4	31,0	47,9	67,4	
Modellbau 1, F. Nord, EG, Fenster 1	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	9,0	75,0	36,0	35,0	44,5	
Modellbau 1, F. Nord, EG, Fenster 2	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	9,0	75,0	36,0	35,0	44,5	
Modellbau 1, F. Nord, EG, Fenster 3	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	9,0	75,0	36,0	35,0	44,5	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122

Daten zum Gewerbelärm



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	LwMax
				m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Modellbau 1, F. Nord, EG, Fenster 4	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	8,5	75,0	36,0	35,0	44,3	
Modellbau 1, F. Nord, Fenster 1, OG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	9,0	0,0	0,0	-4,0	5,5	
Modellbau 1, F. Nord, Fenster 2, 1.OG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	8,5	0,0	0,0	-4,0	5,3	
Modellbau 1, F. Ost, Fenster 1, OG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	4,9	0,0	0,0	-4,0	2,9	
Modellbau 1, F.Ost, Fenster 1, EG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	4,9	75,0	36,0	35,0	41,9	
Modellbau 1, F.Ost, Fenster 2, EG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	4,9	75,0	36,0	35,0	41,9	
Modellbau 1, F.Ost, Fenster 2, OG	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,4	4,9	0,0	0,0	-4,0	2,9	
Ofen 2, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,5	107,0	80,0	28,0	49,1	69,4	
Ofen 2, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Trapezblech, Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,5	82,5	80,0	31,0	46,1	65,2	
Ofen 2, F. Ost, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,3	5,0	80,0	36,0	37,5	44,4	
Ofen 2, F. Ost, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,3	5,0	80,0	36,0	37,5	44,4	
Ofen 2, F. Ost, Tor 1	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,0	22,5	80,0	21,0	56,0	69,5	
Ofen, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,5	150,3	85,2	22,0	57,9	79,7	
Ofen, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Wellblech, Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,5	10,0	85,2	20,0	60,8	70,8	
Ofen, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Wellblech, Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,5	10,0	85,2	20,0	60,8	70,8	
Ofen, F. Süd, Tor 01	Mep. Eisenhütte	Sektionaltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,0	14,9	85,2	21,0	61,2	72,9	
Putzstände, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, b. Abdichtung	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,6	215,2	86,2	28,0	51,5	74,9	
Rangieren, LKW Eisenschrott	Mep. Eisenhütte	Anlieferung Eisenschrott	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,4	15,0			68,0	79,7	
Rangieren, LKW Versand	Mep. Eisenhütte	LKW Versand	LKW Versand(1)	15,6	14,0			68,0	79,5	
Rohmaterial, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Fenster	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,4	99,0	80,0	21,0	57,2	77,1	
Rohmaterial, Dach, Trapezblech	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,4	111,6	80,0	22,0	53,9	74,3	
Rohmaterial, F. Nord, Fassade	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,9	41,4	80,0	22,0	53,9	70,0	
Rohmaterial, F. Nord, Fassade	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,9	29,4	80,0	22,0	53,9	68,6	
Rohmaterial, F. Nord, Tor	Mep. Eisenhütte	Sektionaltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	20,0	80,0	21,0	55,5	68,5	
Rohmaterial, F. Ost, Fassade	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,4	112,8	80,0	22,0	53,9	74,4	
Rohmaterial, F.Süd, Fassade	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,9	27,9	80,0	22,0	53,9	68,3	
Rohmaterial, F.Süd, Fassade	Mep. Eisenhütte	Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,9	15,9	80,0	22,0	53,9	65,9	
Rohmaterial, F.Süd, Tor	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,9	19,9	80,0	11,0	64,8	77,8	
Sandmischer, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	24,5	77,8	75,0	22,0	48,9	67,8	
Sandmischer, F. West, Einfachglas	Mep. Eisenhütte	Einfachglas	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	23,5	8,0	75,0	21,0	52,2	61,2	
Schlosserei, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung mit Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	22,5	640,7	75,0	22,0	48,9	76,9	
Schlosserei, F. Süd, Tor	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	16,3	10,4	75,0	11,0	59,8	70,0	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122 Daten zum Gewerbelärm



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z	I oder S	Li	R'w	L'w	Lw	LwMax
				m	m,m ²	dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Schlosserei, F.Ost, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 03	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 04	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 05	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 06	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 07	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Ost, Fenster 08	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	18,0	12,5	75,0	36,0	37,7	48,6	
Schlosserei, F.Süd, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,5	4,0	75,0	36,0	37,7	43,7	
Schlosserei, F.Süd, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,8	6,0	75,0	36,0	37,7	45,4	
Stapler, Diesel	Mep. Eisenhütte	Staplerverkehr / Tag	Mep. Eisenhütte, Stapler	15,6	384,2			74,2	100,0	
Stellvorgang LKW, Eisenschrott	Mep. Eisenhütte	LKW, Stellvorgang	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,5				84,8	84,8	
Stellvorgang LKW, Reststoffe	Mep. Eisenhütte	Reststoffe	Stellvorgang Sandsilo(1)	15,5				84,8	84,8	
Stellvorgang LKW, Sandsilo	Mep. Eisenhütte	Sandsilo	Stellvorgang Sandsilo(1)	15,7				84,8	84,8	
Stellvorgang LKW, Sandsilo	Mep. Eisenhütte	Sandsilo	Anlieferung Eisenschrott(1)	15,8				84,8	84,8	
Stellvorgang, LKW Versand	Mep. Eisenhütte	LKW Eisenschrott, Stellvorgang	LKW Versand(1)	15,6				84,8	84,8	
Strahlanlage, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	20,6	62,3	92,0	25,0	63,0	80,9	
Strahlanlage, F. Nord, Fensterband	Mep. Eisenhütte	Einfachverglasung	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	19,5	7,0	92,0	20,0	68,0	76,5	
Strahlanlage, F.Nord, Holztor	Mep. Eisenhütte	Holztor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	15,9	6,3	92,0	9,0	79,0	87,0	
Versand, Dach, Holzverschalung	Mep. Eisenhütte	Holzverschalung, Trapezblech	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,6	235,4	80,0	28,0	47,7	71,4	
Versand, Dach, Lichtband	Mep. Eisenhütte	Lichtband	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	21,6	83,0	80,0	31,0	44,2	63,4	
Versand, F. Ost, Fenster 01	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,4	5,0	80,0	36,0	40,2	47,1	
Versand, F. Ost, Fenster 02	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,4	5,0	80,0	36,0	40,2	47,1	
Versand, F. Ost, Fenster 03	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,4	5,0	80,0	36,0	40,2	47,1	
Versand, F. Ost, Fenster 04	Mep. Eisenhütte	Industrieglas, 2 schalig	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,4	5,0	80,0	36,0	40,2	47,1	
Versand, Nord, Tor 01	Mep. Eisenhütte	Rolltor	Mep. Eisenhütte, Betriebszeit	17,1	15,0	80,0	11,0	63,5	75,2	
Parkplatz Güterbahnhof	Parkplatz		Parkplatz Güterbahnhof	16,4	2400,5			57,9	91,8	99,5
Mitarbeiterparkplatz	Standard Parkplatzlärm		Mep. Eisenhütte, Parkplatz	15,2	200,2			58,2	81,2	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122

Daten zum Gewerbelärm

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
Parkplatzart		Parkplatzart
Einheit B0		Einheit der Parkplatzgröße B0
KPA	dB	Zuschlag für Parkplatzart
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag für Durchfahr- und Parksuchverkehr
KStrO	dB	Zuschlag für Fahrbahnoberfläche
Größe B		Größe B des Parkplatzes
f		Faktor für Parkbuchten
Getrenntes Verfahren		Zusammengefasstes oder getrenntes Verfahren

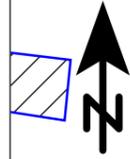
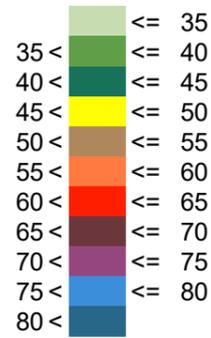
**Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122
Daten zum Gewerbelärm**



Parkplatz	Parkplatzart	Einheit B0	KPA dB	KI dB	KD dB	KStrO dB	Größe B	f	Getrenntes Verfahren
ALDI-Parkplatz	Discountmarkt	1 Stellplatz	3,0	4,0	4,4	0,0	65	1,00	
KIK, Parkplatz	Verbrauchermarkt, Warenhaus	1 Stellplatz	3,0	4,0	2,8	0,0	22	1,00	
Mitarbeiterparkplatz	Besucher- und Mitarbeiter	1 Stellplatz	0,0	4,0	1,9	0,5	15	1,00	
Parkplatz Güterbahnhof	Besucher- und Mitarbeiter	1 Stellplatz	0,0	4,0	4,8	0,5	89	1,00	

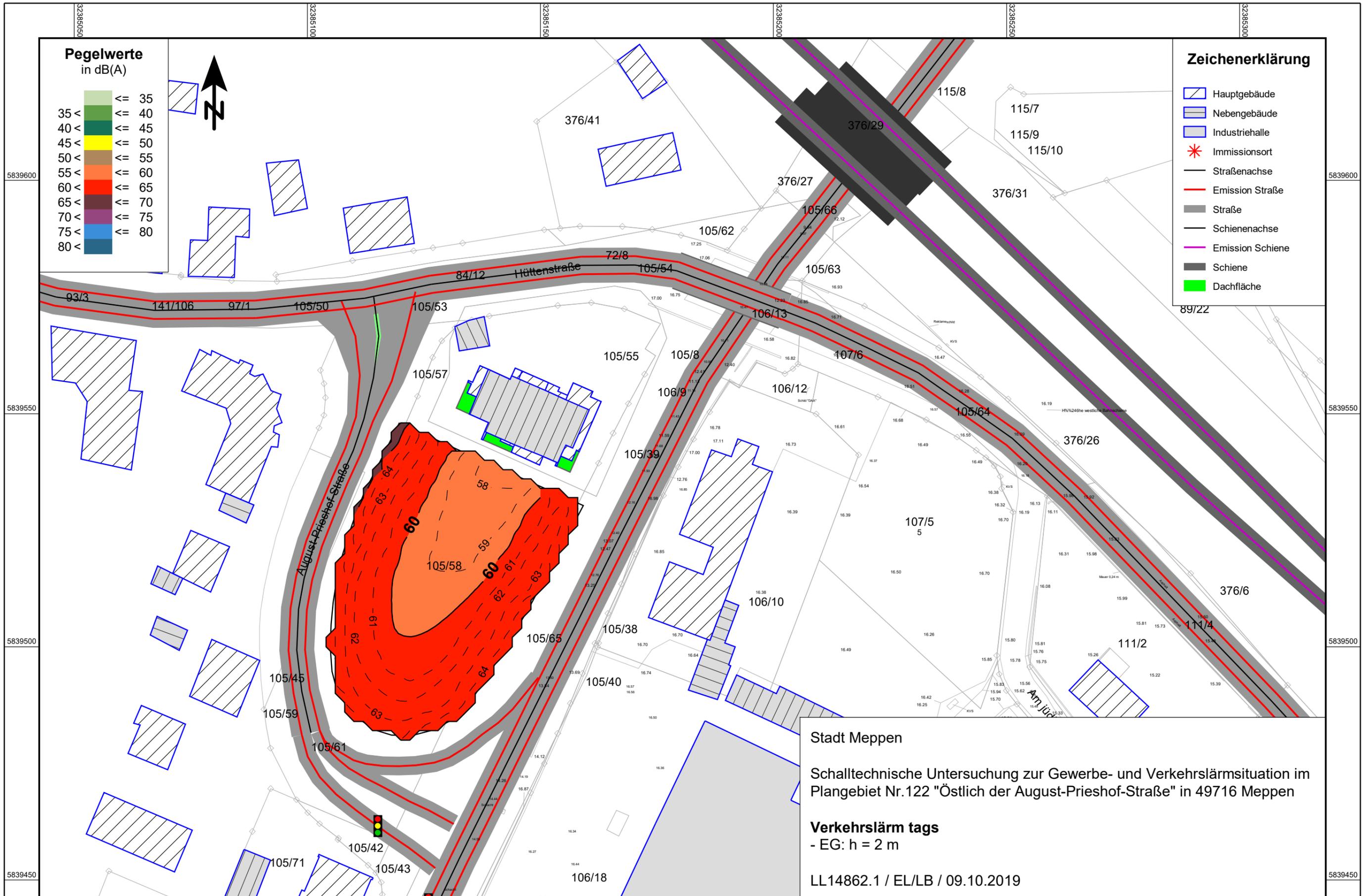
Anlage 2: Rasterlärmkarten Verkehrslärm

Pegelwerte
in dB(A)



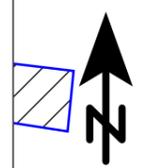
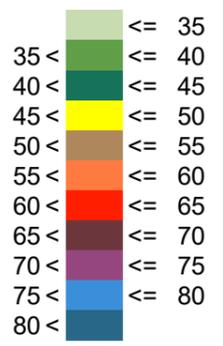
Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Schienenachse
- Emission Schiene
- Schiene
- Dachfläche



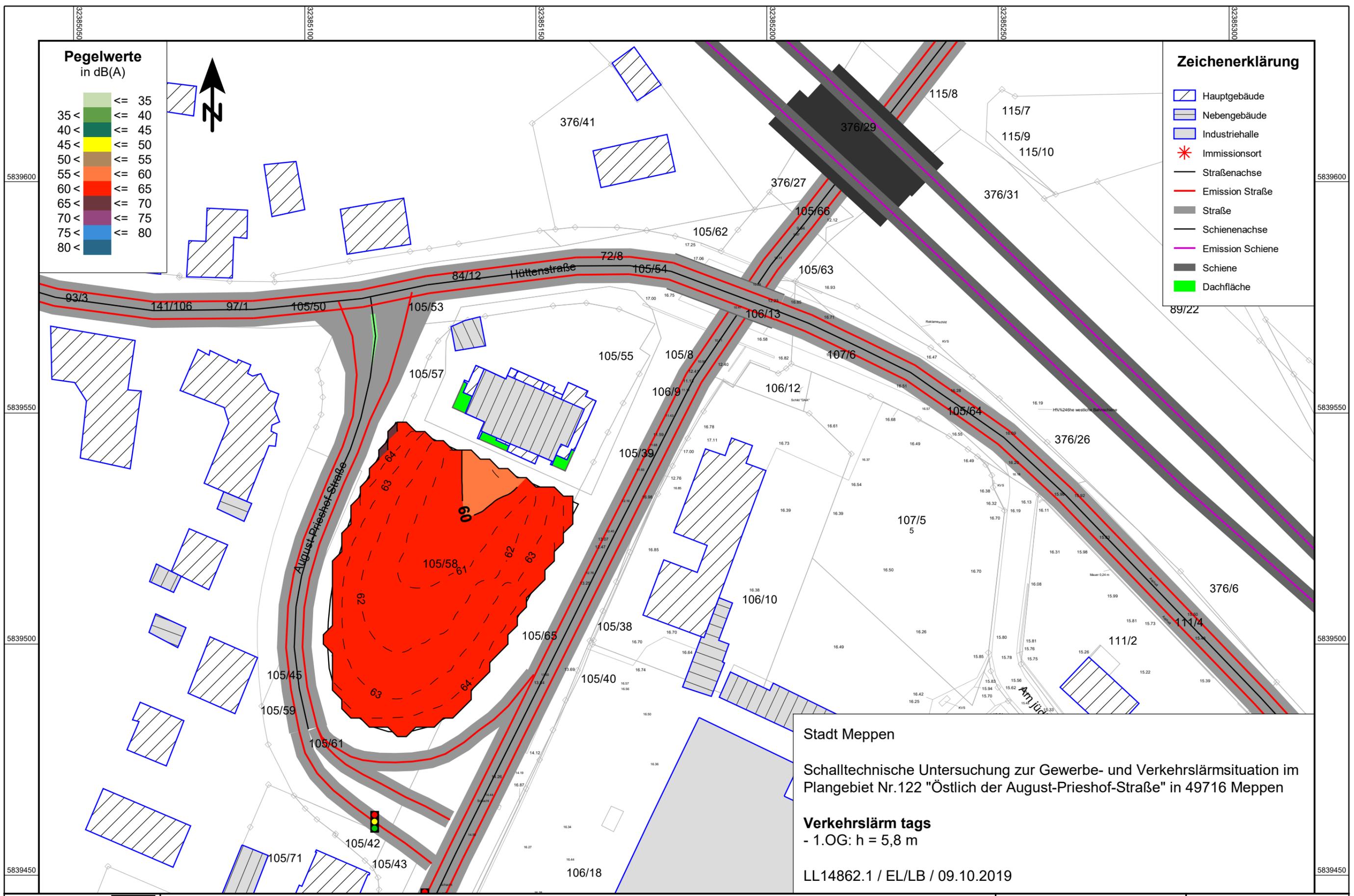
Stadt Meppen
 Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Prieshof-Straße" in 49716 Meppen
Verkehrslärm tags
 - EG: h = 2 m
 LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

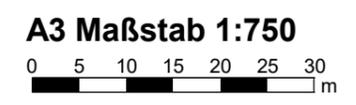
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Schienenachse
- Emission Schiene
- Schiene
- Dachfläche



Stadt Meppen
 Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Priehof-Straße" in 49716 Meppen
Verkehrslärm tags
 - 1.OG: h = 5,8 m
 LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

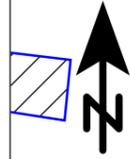
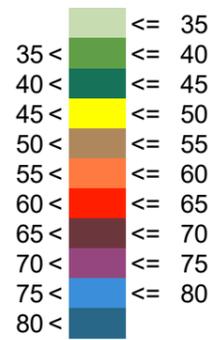


ZECH Ingenieurgesellschaft mbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0



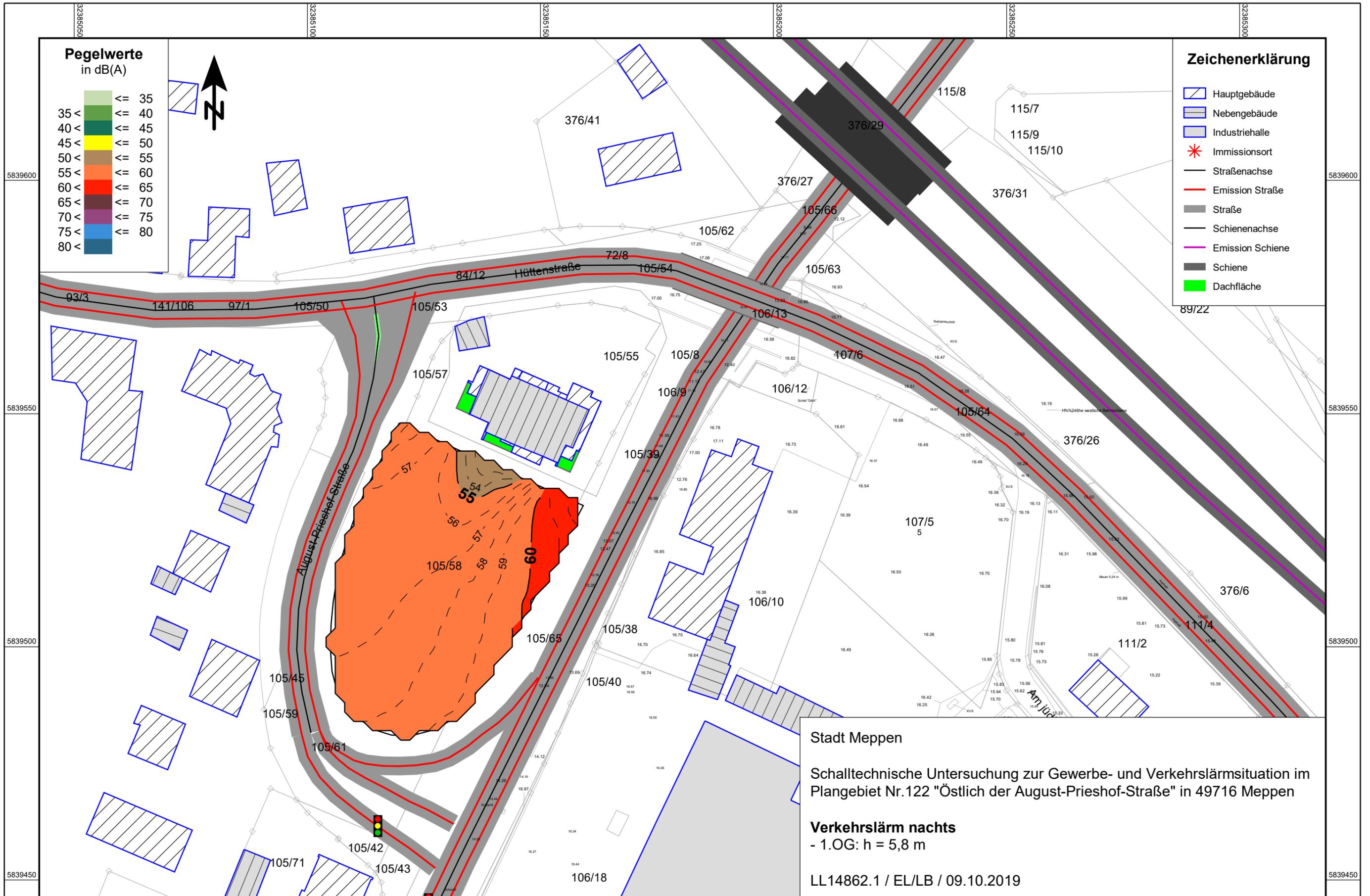
Anlage 2.2

Pegelwerte
in dB(A)



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Schienenachse
- Emission Schiene
- Schiene
- Dachfläche



Stadt Meppen
 Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Prieshof-Straße" in 49716 Meppen
Verkehrslärm nachts
 - 1.OG: h = 5,8 m
 LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

**Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122
RLK Verkehrslärm m. Geb. 1.OG 2019-07**



Legende

Straße		Straßenname
Abschnitt		Abschnitt
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
p Tag	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
p Nacht	%	Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich
Lm25 Tag	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
Lm25 Nacht	dB(A)	Basis-Emissionspegel in 25 m Abstand in Zeitbereich
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
vLkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw in Zeitbereich
Dv Tag	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
Dv Nacht	dB	Geschwindigkeitskorrektur in Zeitbereich
DStrO Tag	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
DStrO Nacht	dB	Korrektur Straßenoberfläche in Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Stg	dB(A)	Zuschlag für Steigung
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
LmE Tag	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich
LmE Nacht	dB(A)	Emissionspegel in Zeitbereich

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122

RLK Verkehrslärm m. Geb. 1.OG 2019-07



Straße	Abschnitt	DTV Kfz/24h	M		p		Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	vPkw		vLkw		Dv Tag dB	Dv Nacht dB	DStrO Tag dB	DStrO Nacht dB	Steigung %	D Stg dB(A)	D Refl dB(A)	LmE Tag dB(A)	LmE Nacht dB(A)
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag %	Nacht %			Tag km/h	Nacht km/h	Tag km/h	Nacht km/h									
Hasebrinkstraße		5240	294,40	66,25	0,78	0,75	62,3	55,8	50	50	50	50	-6,17	-6,18	0,00	0,00	0,2	0,0	0,0	56,1	49,6
Hüttenstraße		1000	57,86	9,25	21,26	22,97	59,3	51,6	50	50	50	50	-3,43	-3,37	0,00	0,00	-1,0	0,0	0,0	55,9	48,2
Hüttenstraße		638	39,25	1,25	34,39	20,00	59,1	42,5	50	50	50	50	-3,09	-3,48	0,00	0,00	-0,7	0,0	0,0	56,0	39,0
Riedemannstraße		638	39,25	1,25	34,39	20,00	59,1	42,5	50	50	50	50	-3,09	-3,48	0,00	0,00	-0,4	0,0	0,0	56,0	39,0
August-Prieshof-Str.	Richt. Hüttenstr.	3458	209,30	13,60	6,83	8,09	62,4	50,8	30	30	30	30	-7,07	-6,92	0,00	0,00	-0,1	0,0	0,0	55,4	43,9
August-Prieshof-Str.	Richt. Hüttenstr.	3458	209,30	13,60	6,83	8,09	62,4	50,8	50	50	50	50	-4,54	-4,36	0,00	0,00	3,1	0,0	0,0	57,9	46,5
August-Prieshof-Str.	Rechtsabbieger ein	864	52,33	3,40	6,83	8,22	56,4	44,9	30	30	30	30	-7,07	-6,91	0,00	0,00	2,3	0,0	0,0	49,3	38,0
Auguts-Prieshof-Str.	Linksabbieger	864	52,33	3,40	6,83	8,22	56,4	44,9	30	30	30	30	-7,07	-6,91	0,00	0,00	1,0	0,0	0,0	49,3	38,0
August-Prieshof-Str.	Rechtsabbieger aus	1729	104,66	6,81	6,84	8,22	59,4	47,9	30	30	30	30	-7,07	-6,91	0,00	0,00	-0,5	0,0	0,0	52,4	41,0

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Bebauungsplangebiet Nr. 122 Schiene



Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 1			Km: 0+000		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	10,0	9,0	100	715	Ja	82,7	65,9	40,9	85,2	68,5	43,4
30	GZ-E - 120 km/h	2,0	2,0	100	715	Ja	75,7	58,9	33,9	78,7	61,9	36,9
31	RV-E - 140 km/h	16,0	3,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	69,9	57,5	38,7
32	IC-E - 140 km/h	7,0	-	100	336	Ja	74,8	58,8	39,3	-	-	-
-	Gesamt	35,0	14,0	-	-	-	84,4	68,4	46,3	86,2	69,6	45,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+000	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 2			Km: 0+116		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	10,0	9,0	100	715	Ja	88,7	65,9	40,9	91,2	68,5	43,4
30	GZ-E - 120 km/h	2,0	2,0	100	715	Ja	81,7	58,9	33,9	84,7	61,9	36,9
31	RV-E - 140 km/h	16,0	3,0	100	125	Ja	80,1	61,8	42,9	75,9	57,5	38,7
32	IC-E - 140 km/h	7,0	-	100	336	Ja	80,8	58,8	39,3	-	-	-
-	Gesamt	35,0	14,0	-	-	-	90,4	68,4	46,3	92,2	69,6	45,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+116	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		6,0		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 3			Km: 0+204		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	10,0	9,0	100	715	Ja	82,7	65,9	40,9	85,2	68,5	43,4
30	GZ-E - 120 km/h	2,0	2,0	100	715	Ja	75,7	58,9	33,9	78,7	61,9	36,9
31	RV-E - 140 km/h	16,0	3,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	69,9	57,5	38,7
32	IC-E - 140 km/h	7,0	-	100	336	Ja	74,8	58,8	39,3	-	-	-
-	Gesamt	35,0	14,0	-	-	-	84,4	68,4	46,3	86,2	69,6	45,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+204	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Baugebiet Nr. 122 Schiene



Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 4			Km: 1+128		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	10,0	9,0	100	715	Ja	85,7	65,9	40,9	88,2	68,5	43,4
30	GZ-E - 120 km/h	2,0	2,0	100	715	Ja	78,7	58,9	33,9	81,7	61,9	36,9
31	RV-E - 140 km/h	16,0	3,0	100	125	Ja	77,2	61,8	42,9	72,9	57,5	38,7
32	IC-E - 140 km/h	7,0	-	100	336	Ja	77,8	58,8	39,3	-	-	-
-	Gesamt	35,0	14,0	-	-	-	87,4	68,4	46,3	89,2	69,6	45,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
1+128	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		3,0		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 5			Km: 1+159		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	10,0	9,0	100	715	Ja	82,7	65,9	40,9	85,2	68,5	43,4
30	GZ-E - 120 km/h	2,0	2,0	100	715	Ja	75,7	58,9	33,9	78,7	61,9	36,9
31	RV-E - 140 km/h	16,0	3,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	69,9	57,5	38,7
32	IC-E - 140 km/h	7,0	-	100	336	Ja	74,8	58,8	39,3	-	-	-
-	Gesamt	35,0	14,0	-	-	-	84,4	68,4	46,3	86,2	69,6	45,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
1+159	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	
1+530	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 6			Km: 0+000		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	11,0	10,0	100	715	Ja	83,1	66,3	41,3	85,7	68,9	43,9
30	GZ-E - 120 km/h	3,0	3,0	100	715	Ja	77,4	60,7	35,6	80,4	63,7	38,7
31	RV-E - 140 km/h	16,0	8,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	74,2	61,8	42,9
32	IC-E - 140 km/h	8,0	1,0	100	336	Ja	75,4	59,4	39,9	69,4	53,3	33,9
-	Gesamt	38,0	22,0	-	-	-	85,0	69,0	46,7	87,1	70,8	47,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+000	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Baugebiet Nr. 122 Schiene



Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 7			Km: 0+369		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	11,0	10,0	100	715	Ja	86,1	66,3	41,3	88,7	68,9	43,9
30	GZ-E - 120 km/h	3,0	3,0	100	715	Ja	80,4	60,7	35,6	83,4	63,7	38,7
31	RV-E - 140 km/h	16,0	8,0	100	125	Ja	77,2	61,8	42,9	77,2	61,8	42,9
32	IC-E - 140 km/h	8,0	1,0	100	336	Ja	78,4	59,4	39,9	72,4	53,3	33,9
-	Gesamt	38,0	22,0	-	-	-	88,0	69,0	46,7	90,1	70,8	47,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+369	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		3,0		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 8			Km: 0+402		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	11,0	10,0	100	715	Ja	83,1	66,3	41,3	85,7	68,9	43,9
30	GZ-E - 120 km/h	3,0	3,0	100	715	Ja	77,4	60,7	35,6	80,4	63,7	38,7
31	RV-E - 140 km/h	16,0	8,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	74,2	61,8	42,9
32	IC-E - 140 km/h	8,0	1,0	100	336	Ja	75,4	59,4	39,9	69,4	53,3	33,9
-	Gesamt	38,0	22,0	-	-	-	85,0	69,0	46,7	87,1	70,8	47,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
0+402	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-		-	
Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 9			Km: 1+324		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	11,0	10,0	100	715	Ja	89,1	66,3	41,3	91,7	68,9	43,9
30	GZ-E - 120 km/h	3,0	3,0	100	715	Ja	83,4	60,7	35,6	86,4	63,7	38,7
31	RV-E - 140 km/h	16,0	8,0	100	125	Ja	80,1	61,8	42,9	80,1	61,8	42,9
32	IC-E - 140 km/h	8,0	1,0	100	336	Ja	81,4	59,4	39,9	75,4	53,3	33,9
-	Gesamt	38,0	22,0	-	-	-	91,0	69,0	46,7	93,1	70,8	47,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB		KLM dB	
1+324	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		6,0		-	

Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Baugebiet Nr. 122 Schiene

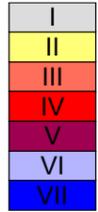


Strecke 2931 Abschnitt Meppen		Gleis: 2931		Richtung: Salzbergen-Leer-Salzbergen			Abschnitt: 10			Km: 1+412		
Nr.	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschw. km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		tags	nachts				tags			nachts		
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
29	GZ-E - 100 km/h	11,0	10,0	100	715	Ja	83,1	66,3	41,3	85,7	68,9	43,9
30	GZ-E - 120 km/h	3,0	3,0	100	715	Ja	77,4	60,7	35,6	80,4	63,7	38,7
31	RV-E - 140 km/h	16,0	8,0	100	125	Ja	74,2	61,8	42,9	74,2	61,8	42,9
32	IC-E - 140 km/h	8,0	1,0	100	336	Ja	75,4	59,4	39,9	69,4	53,3	33,9
-	Gesamt	38,0	22,0	-	-	-	85,0	69,0	46,7	87,1	70,8	47,3
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrlächen- zustand c2		Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB		Brücke KBr dB			
1+412	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-			
1+528	Standardfahrbahn	-		-	-	-	-		-			

SoundPLAN 7.4

Anlage 3: Lärmpegelbereiche

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

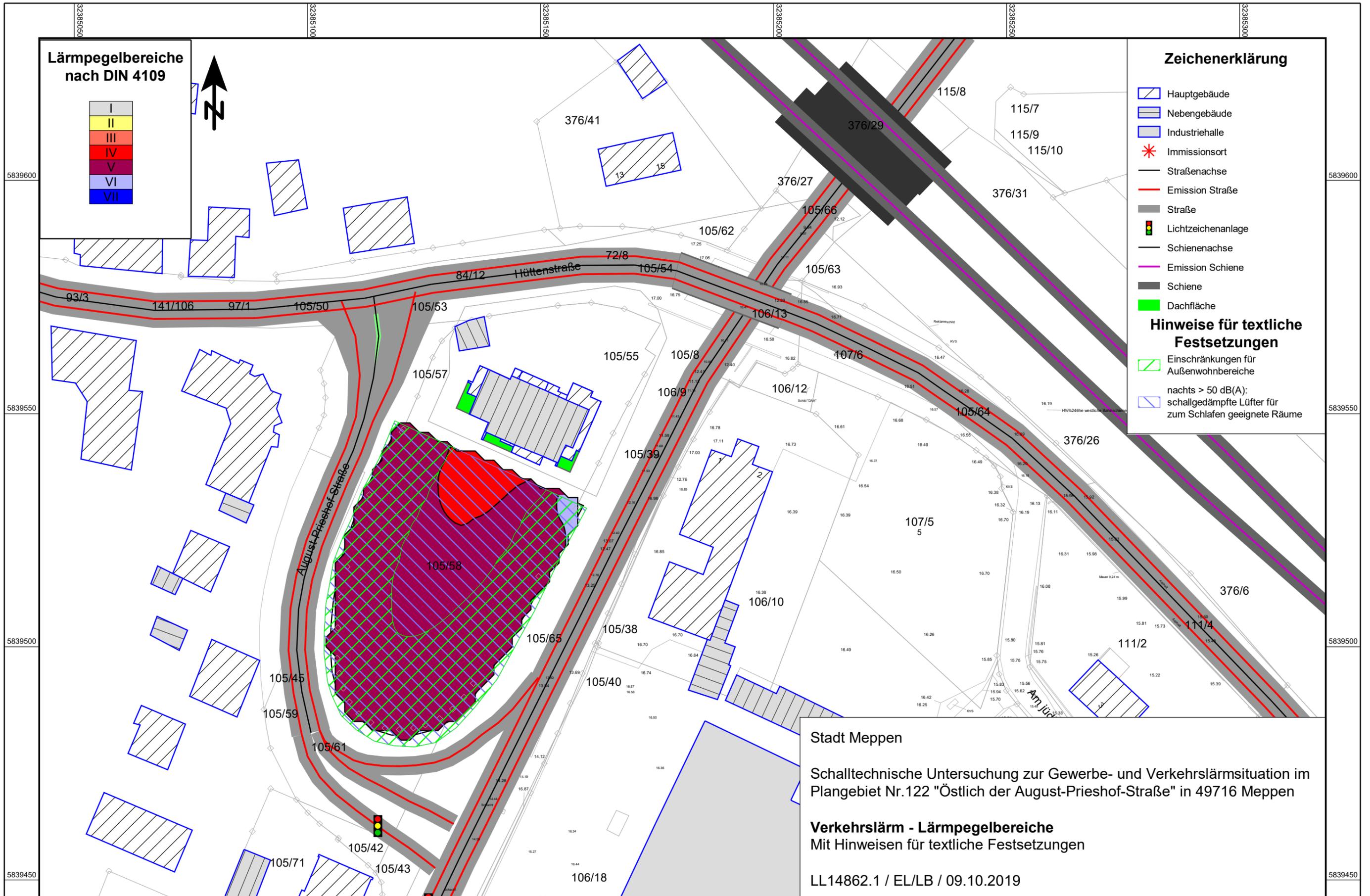


Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Industriehalle
- Immissionsort
- Straßenachse
- Emission Straße
- Straße
- Lichtzeichenanlage
- Schienenachse
- Emission Schiene
- Schiene
- Dachfläche

Hinweise für textliche Festsetzungen

- Einschränkungen für Außenwohnbereiche
- nachts > 50 dB(A):
- schalldämmte Lüfter für zum Schlafen geeignete Räume



Stadt Meppen

Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbe- und Verkehrslärmsituation im Plangebiet Nr.122 "Östlich der August-Prieshof-Straße" in 49716 Meppen

Verkehrslärm - Lärmpegelbereiche
Mit Hinweisen für textliche Festsetzungen

LL14862.1 / EL/LB / 09.10.2019

Anlage 4: Betriebsbeschreibung Meppener Eisenhütte

1

Firma:	Meppener Eisenlütte GmbH
Beschreibung Tätigkeit:	Eisengießerei u. Maschinenfabrik
Betriebszeit:	6 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰
Anzahl der Schichten:	1
Anzahl der Mitarbeiter je Schicht:	ca 20

1. Fahrzeugbewegungen auf öffentlicher Straße ca.

Bezeichnung	Anzahl		An- Abfahrten		Bemerkungen
	tags	nachts	tags	nachts	
z. B. LKW > 2,8 t	40	2	über Riedemannstr.		z. B. Anlieferung
LKW	5	0	über Hasebrinkstr.		Anlieferung bzw. Abholung
LKW	2	0	über Riedemannstr.		-11-
Pkw	20		20	20	
			über Hasebrinkstr.		

Ansprechpartner für weitere Datenerhebungen in ihrem Betrieb:

Name: _____

Tel.: _____

Firma: *Meppener Eisenkütte GmbH*

Beschreibung Tätigkeit: *n.o.*

Betriebszeit: *n.o.*

Anzahl der Schichten: *n.o.*

Anzahl der Mitarbeiter je Schicht: *n.o.*

②

2. Freiflächenverkehr, Parkplätze *ca*

Bezeichnung	Anzahl / Einsatzzeit		Schalleistungspegel $L_{WA,r,1h}$ in dB(A)		Längenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA,r,1h}$ in dB(A)/m		Bemerkungen
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	
z. B. Stapler	8 h	45 min/h					z. B. Verladung
<i>Stapler</i>	<i>10</i>	<i>0</i>					<i>Trasp. + Verladung</i>
<i>Schrottamt + Abkippen</i>	<i>1</i>	<i>0</i>					<i>nicht jeden Tag</i>
<i>PKW</i>	<i>20</i>	<i>0</i>					<i>Mitarbeiter tgl. 6⁰⁰ - 17⁰⁰</i>

3. Bauteilquellen

Bereich	Bezeichnung	mittlerer Innenpegel L_{AFTeq} in dB(A)	Bauausführung	bewertetes Bauschalldämmmaß $R'_{w,res}$ in dB	Bemerkungen / Betriebszeit
z. B. Fahrzeughalle	z. B. Fassade		z. B. Trapezblech	20	z. B. 07-17 Uhr
<i>Putzerei</i>	<i>Wand</i>		<i>Trapezblechwand (+ Dach)</i>		<i>6 - 17⁰⁰</i>
<i>Schmelzerei</i>	<i>Wand</i>		<i>Trapezblechwand (+ Dach)</i>		<i>6 - 17⁰⁰</i>
<i>Auspackeraum</i>	<i>Wand</i>		<i>Wand/Rolltor</i>		<i>6 - 17⁰⁰</i>
<i>-II-</i>	<i>Tür</i>		<i>Fenster</i>		<i>6 - 17⁰⁰</i>

Anlage 5: Betriebsbeschreibung Einkaufsmärkte

Firma:	Bauherrngemeinschaft Hasenrückstr. GbR als (Verpächter des		
Beschreibung Tätigkeit:	Verkaufsmasch 1190 m ² (Alchi-Filiale)		
Betriebszeit:	8.00 - 20.00 Uhr		
Anzahl der Schichten:			
Anzahl der Mitarbeiter je Schicht:			

1. Fahrzeugbewegungen auf öffentlicher Straße

Bezeichnung	Anzahl		An- Abfahrten		Bemerkungen
	tags	nachts	tags	nachts	
z. B. LKW > 2,8 t	40	2	über Riedemannstr.		z. B. Anlieferung
LKW > 2,8 t	3		über Hasenrückstr.		Anlieferung

Ansprechpartner für weitere Datenerhebungen in ihrem Betrieb:

Name: Behm, Thomas

Tel.: 05931-885230

Firma:	Bauherrngemeinschaft Jasobrinkestr, GBR als Verpächter des	
Beschreibung Tätigkeit:	Verkaufsmarktes (~1190m ²) Heli Filiale	
Betriebszeit:	8 ⁰⁰ - 20 ⁰⁰ Uhr	
Anzahl der Schichten:		
Anzahl der Mitarbeiter je Schicht:		

2. Freiflächenverkehr, Parkplätze

Bezeichnung	Anzahl / Einsatzzeit		Schalleistungspegel $L_{WA,r,1h}$ in dB(A)		Längenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA,r,1h}$ in dB(A)/m		Bemerkungen
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	
z. B. Stapler	8 h	45 min/h					z. B. Verladung
PKW	80 Stellplätze						

3. Bauteilquellen

Bereich	Bezeichnung	mittlerer Innenpegel L_{AFTeq} in dB(A)	Bauausführung	bewertetes Bauschalldämmmaß $R'_{w,res}$ in dB	Bemerkungen / Betriebszeit
z. B. Fahrzeughalle	z. B. Fassade		z. B. Trapezblech	20	z. B. 07-17 Uhr
z.					

